Historische Untersuchung
über
Rußlands Reichsgrundgesetze

von

A. L. Schlözer.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gotha
bey Carl Wilhelm Ettinger,
1777.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wir leben, Gottlob! in heitern Zeiten, wo man frei und ohne Gefahr, die Grundverfassung alter und neuer und heutiger Staaten, historisch und publicistisch, untersuchen darf. Hat nur der Untersucher das notdürftige Gefühl von der Würde und Zärtlichkeit seines Gegenstandes: so wird er, in der Ausübung seiner Denkungs- und Schriftstellerrechte, nie die Gränzen seiner Pflicht überschreiten; er wird äußerst streng und sorgfältig im Aufstellen beprüfter Thatsätze, er wird äußerst behutsam und ehrerbietig im Ausdrucke auch sonnenklarer Warheiten, seyn.

Gegenwärtige Abhandlung, zu der der Herr OCR, Büsching die Veranlassung gegeben hat, ist blos historisch: folglich beruhet ihr ganzer Wert auf der Zuverläßigkeit und Vollständigkeit der darinn gesammleten Thatsätze. Diese Thatsätze sind zwar nicht aus lauter Urkunden und urkundenmässigen Schriften genommen; aber doch aus lauter solchen, die man vor der ehrliebenden Welt citiren darf. Sollte ich mit unter statt eines Facti ein Unfactum, zu deutsch eine historische Unwarheit, ergriffen haben: so thut es mir leid; aber außer Verantwortung bin ich doch, weil ich jedesmal meinen Mann nenne, der mich irre führt, ohne daß ich es weiß.

Politische Grundsätze aus dem allgemeinen Statsrechte, ohne die sich freilich

freilich diese gehäufte Facta nicht beur-
teilen lassen, hatte ich zu meiner Ab-
sicht wenig nötig; und die wenigen,
die hin und wieder durchschimmern
möchten, sind in dem christlichen Eu-
ropa alle orthodox. Denn daß es kein
göttliches Recht der Könige gebe; und
daß kein Despote, welcher stirbt, wie
alle Menschen sterben, in Ewigkeit
commandiren könne (unten S. 5): ha-
ben nicht erst Raynal und die Oekono-
misten gelert, sondern stehet schon im
Hertius, *Huberus*, *Hornius*, und an-
dern alten guten deutschen Männern.

Das Resultat von allem ist, daß
von Rußlands waren jetzigen Reichs-
grundgesetzen, sowol die gesetzmäßige
Macht des Souverains als die gesetz-
mäßige Thronfolge betreffend, nie-
mand, weder in noch außer Rußland,

publicistisch sprechen könne, so lange nicht die dem Z. Michajlo im May 1613 übergebene, und noch im moskauer Reichsarchiv vergrabene Acte (unten S. 10 folg.), publiciret wird.

Gelegenheitlich erfärt man vielleicht bei dieser Schrift, — und dies wäre ein Nebennutzen, den sie stiften könnte —, ob dann wirklich Peters I Thronfolgeordnung unter seinem Enkel Petern II confiscirt worden sey, oder nicht? An sich zwar ist dieses Factum unerheblich, und trägt zur Frage über Rußlands heutige Reichsgrundgesetze wenig oder gar nichts bei. Aber wissen sollte man es doch; und wie leicht kan es von Rußland aus entschieden werden! Der seel. von Haven sagte, ja; und Achenwall, und Toze, und ich, glaubten ihm: aber von Haven kan sich

sich geirret haben. Der Herr OCR. Büsching sagt, nein; aber der kan sich auch irren. Denn daß man ihm einen strittigen historischen Saz, ohne Beweis, und blos weil Er ihn behauptet, und wegen des ihm gebührenden Respects, zuglauben solle, wie Er fodert; ist warlich zu viel gefodert. Achtung und Dank gebührt unläugbar, dem berühmten und gemeinnützigen Schriftsteller, von mir und Tausenden, die dessen Sammlungen nützen: aber Respect und Köhlerglauben sind wir, die wir mit dem Grauen Kloster in keiner Verbindung stehen, dessen wann auch noch so sehr verdientem Directori, unläugbar nicht schuldig. Göttingen, den 5 Decemb. 1776.

A. L. S.

Inhalt.

Einleitung, §. 1—7	Seite	3
Geschichte der Thronfolge in Rußland, unter		
Peter I §. 8		18
Katharina I §. 14		42
Peter II §. 15		46
Anna §. 18		58
Iwan §. 20		62
Elisabet §. 22		70
Peter III §. 25		82
Katharina II §. 26		83
Doppelter Anhang		89

Hat
Rußland überhaupt
Reichsgrundgesetze?
und
welche sind es?

Ist Peters I Thronfolge-Ordnung
insbesondre
ein
rußisches Reichsgrundgesetz?
und
gilt diese Thronfolge-Ordnung
jetzo noch?

§. 1.

Diese Fragen sind zum Teil äußerst wichtig, und sehr delikat: kein Privatmann wird sie mit einiger Zuversichtlichkeit entscheiden wollen.

Ich werde also, zur Beantwortung derselben, bloß Facta aus der Geschichte sammlen, die nächsten Schlüße daraus ziehen, und neue Fragen aufwerfen; nicht aber urteilen. Ist es manchmal bedenklich, Handlungen der Großen logisch zu richten: so ist es doch erlaubt, sie historisch zu erzälen. Also keine publicistische Deduction, sondern einen nakten historischen Bericht, erwarte der Leser hier. Zum Entscheiden bin ich auch deswegen nicht geschickt, weil diese Fragen ohnlängst zwischen Herrn D. Büsching und

 mir

mir zu Streitfragen geworden sind, und ich folglich Partei dabei bin.

§. 2.

Doch die Facta, die ich über diese Fragen vorfinde, laufen einander so sehr entgegen, daß es unmöglich ist, sie bloß verständlich zu erzälen, wenn man nicht allgemeine philosophische Begriffe, von Reichsgrundgesetzen ihrem Wesen nach, zu Hülfe nimmt. Zu solchen allgemeinen Begriffen und Sätzen rechne ich folgende:

"Reichsgrundgesetze müssen in feierlicher Form, als solche, existiren, und in unsrer heutigen Welt schriftlich verzeichnet seyn. Einzelne Handlungen, selbst mermals wiederholte Handlungen, geben kein Recht, machen kein Gesetz: ein Despot [1] we-

[1] Das Wort Despot brauche ich hier und in der Folge in der unschuldigen Bedeutung eines unumschrenkten Beherrschers Die Geschichte lehret, daß dergleichen Beherrscher ihre Macht oft mißbrauchen: aber deswegen hatte doch Montesquieou kein Recht, den Misbrauch der Macht mit in die Definition des Despoten zu bringen.

wenigstens ist nie dem bloßen Herkommen untertan.

"Reichsgrundgesetze kan kein Despote für sich machen, noch weniger bereits gemachte für sich aufheben und abändern. Durch Befel und Zwang, mit Bajonet und Knute, kan er ihnen, so lang er lebt, Gehorsam, aber keine Rechtskraft, verschaffen. Das Volk muß sie machen, oder doch mitmachen, wenigstens frei darein willigen. Und derjenige, dem ein aus einem älteren Reichsgrundgesetze zustehendes und durch nichts verwirktes Recht, durch ein späteres Reichsgrundgesetz gekränket wird, muß gleichfalls frei in dieses spätere willigen.

"In dem Begriffe der übertragenen unumschrenkten Gewalt liegt nicht auch das Recht des Despoten, noch nach seinem Tode zu befelen, oder ewig zu herrschen [2], d. i. eine Succeßionsform zu machen. Hat

[2] So wird dieses Recht in dem gleich anzuführenden Rechte des Monarchen S. 34 ausgedruckt.

er keinen eigenen Auftrag vom Volke dazu; so muß das Volk frei darein willigen.

"In einem State, wo keine Stände oder keine Repräsentanten des Volks sind, giebt es in politischem Verstande gar kein Volk. Will folglich der Despote in einem solchen State ein Reichsgrundgesetz machen: so muß er vorher ein Volk wieder erschaffen [3]. Die Statsbeamten, Hohenpriester, und Feldherrn, sind nicht natürliche Repräsentanten des Volks: sie müßten es erst Vertragsweise werden, u. s. w. —" [4].

Nun

[3] Man vergleiche hiemit, was Katharina II bei ihrer Gesetz-Commißion (die doch kein Statsrecht sondern nur das Privatrecht zum Gegenstande hat) gethan, im Neuveränd. Rußl. I, S. 258 folgg. (dritte Auflage vom Jahr 1771).

[4] Andere feine Untersuchungen über den Grundbegriff eines Grundgesetzes finden sich in Pütters Disp. de *legum imperii fundamentalium et ciuilium differentia* (Göttingen 1763); und in den in Stockholm im Jahr 1774 bekannt gemachten Acten, die Preßfreiheit in Schweden betreffend (da die Frage entstanden war, ob die Preßfreiheit, die die Reichsstände 1766 als ein Grundgesetz eingeführt hatten, durch die Revolution 1772 nicht eben so, wie alle andere Grundgesetze vom Jahr 1680 an, abgeschafft worden sei).

Nun wird zwar von fast allen diesen Sätzen, in dem von Petern I publicirten Rechte der Monarchen, gerade der Gegensatz behauptet; allein dem ungeachtet können sie dasjenige seyn, wofür ich sie hier ausgebe: nämlich ausgemachte und heut zu Tag von allen sowol brittischen als französischen Politikern anerkannte Grundsätze des natürlichen Statsrechts.

§. 3.

Meine Facta nehme ich meist aus Manifesten; folglich aus **Urkunden** in strengstem Verstande, die teils rußisch in den in Petersburg publicirten Ukasen-Sammlungen, teils übersezt in der Europ. Fama, den Geneal. Nachrichten, den Mercures 2c. 2c. stehen. Im Notfalle führe ich ohne Bedenken bloß die leztern an, weil es doch meistens in Petersburg publicirte, und folglich gewissermaßen authentische, Uebersetzungen sind.

Es versteht sich, daß ich jedesmal, mit strengster Genauigkeit, die Worte selbst der Manifeste anführe. Dennoch weise ich dem Leser, dem daran gelegen seyn möchte, die Worte im Zusammenhange zu lesen, jedesmal wo möglich die Quelle nach, wo er das ganze Manifest finden kan. Wer nicht so ehrlich handelt, gewinnt freilich so viel, daß der Leser diese angezogene Stücke für lauter dem Schriftsteller eigene Seltenheiten hält, und sich nicht beikommen läßt, daß solche schon in der Europäischen Fama stehen.

§. 4.

Erbrecht, kein natürliches sondern ein bürgerliches Recht [5], war vordem in Rußland, auf dem Throne sowol, als in Privatfamilien.

Es war in den Privatfamilien [6]. Aber Peter I, indem er den 23 März 1714 die

[5] Instruction der Kais. Katharina II, Art. 405.

[6] STRUBE in den Beylagen zum Neuv. Rußl. I, S. 365.

die Unteilbarkeit der adelichen Güter einführte, stellte es zugleich dem Vater frei, welchem von seinen Söhnen (aber doch einem Sohne) er solche zuwenden wollte: doch wenn der Vater keinen ausdrücklich ernannte, so blieb der älteste Sohn Erbe. Allein man merkte in der Folge, daß die freie Wal der Väter in den Familien Unheil und Kabalen anrichtete. Anna [7] hob daher 1731 Peters Gesetz auf, und setzte die Privat-Erbfolge wieder auf den alten Fuß.

Es war auf dem Throne, nebst dem Rechte der Erstgeburt; und dies seit der Stiftung des Stats durch Ruriken, bis auf Petern I. Aber es war bloß durch Herkommen da, ohne Gesetz: daher ward es so früh und so oft gebrochen. Schon

A 5 Oleg,

7 Beylagen zum Neuv. Rußl. I, S. 382. Vergl. mit STRAHLENBERG S. 243. Peter I scheint damals schon den Gedanken einer Aenderung der Thronfolge, zum Nachteil seines Alexei, gehabt zu haben: hiezu wollte er sich den Weg durch eine Aenderung in der Privat-Erbfolge bahnen.

Oleg, Ruriks Nachfolger, blieb Vormund oder Großfürst bis an seinen Tod. Peter I sagt in seiner Ukase: Iwan Wasiljewicz der Großfürst habe zweimal die Thronfolge, nicht nach den Rechten des Alters, sondern nach seinem Gutfinden, verordnet; und rückt hierüber seiner Ukase wörtlich zwo Stellen aus den Stufenbüchern [8] ein. Aber Iwan, der despotische Iwan, tastete nur das Recht der Erstgeburt, nicht das Erbrecht überhaupt, an: und das that er nur, wie die gleichfalls zum Beispiel aufgestellte Rebecka; und machte dadurch so wenig eine Reichs-Verordnung, wie diese. — Nach Erlöschung des Rurikischen Geschlechtes ward A. 1613 Michajlo Romanov erwählt; und im Maj ward, von allen Ständen, ein den 14ten April von der Geistlichkeit angeratener Bestätigungsbrief der Wahl und unumschrenkten Gewalt

[8] In WEBER's Veränd. Rußl. II S. 40 heissen sie unrecht Stammbücher.

walt des Zaren, für ihn und alle seine Nachkommen, unterschrieben und ausgefertiget. Die Urkunde hievon liegt noch im Reichs-Archive [9].

§. 5.

Alle neuere Schriftsteller sprechen von rußischen Grundgesetzen. Man sehe z. Ex. MORGENSTERN *Ius publ. Imperii Russorum* (Halae 1737, 8), ACHENWALL Statistik S. 433-436, TOZE Statistik II S. 457-474, und viele andre.

Giebt es wirklich rußische Reichsgrundgesetze: so müßen sie aus obbemeldter Urkunde vom J. 1613 (vorausgesetzt, daß diejenigen, die sie ausfertigten, wirklich das rußische Volk waren) geholt, und dann muß zugesehen werden, ob sie in der Folge rechtskräftig geändert, oder mit neuen Grundgesetzen vermeret, worden.

Nun liegen schon in der Ueberschrift dieser Urkunde, so wie solche der Reichshistorio-

9 MÜLLER im Büsching. Magaz. II, S. 405.

storiograph angiebt, folgende zwei Grundgesetze: 1) Die rußischen Beherrscher sind unumschrenkt. In alten Zeiten waren sie es nicht; alle rußische Annalen sind voll davon: Iwan Wasiljewicz, der Großfürst, legte durch Uebermacht den ersten Grund zur Despotie. Der Zar Wasilej Schujskoj gieng eine schwere Capitulation ein: sie stehet in seiner Chronik, die ich handschriftlich vor mir habe. Aber weder Michajlo noch Alexej wurden durch Verträge gebunden; was STRAHLENBERG, und aus ihm TOZE S. 460, behaupten, wird von MÜLLERN geläugnet, und durch die Aufschrift obiger Urkunde widerlegt. Der mit der Kaiserin Anna geschehene Versuch, die Despotie durch Aristokraten einzuschrenken, ist der einzige in neuern Zeiten, der noch dazu mißlang. 2) Michajlo Romanovs Nachkommen haben ein Erbrecht auf den rußischen Thron. Ob aber in der Akte auch Erstgeburt bestimmt sei? ob auch das

weib-

weibliche Geschlecht zum Throne gelassen werde? ob besondre Grade der Erbfolge bei zwistigen Fällen angegeben sind? alles das weiß noch zur Zeit niemand, als Herr Müller, der die Akte in Händen hat.

Da es nun, nach meinem Begriffe, bei einem Reichsgrundgesetz nicht bloß auf dessen Inhalt, sondern auch auf dessen rechtskräftige Form, die ihm selbst eine langwürige Observanz nicht geben kan, ankömmt: so erkenne ich, dem zufolge, für jetzo keine andere rußische Reichsgrundgesetze, als obbemeldte beide. Und da die Urkunde hievon noch nie publiciret worden; so habe ich mir ehedem den Ausdruck erlaubt: ich kenne kein rußisches Grundgesetz.

Seit langer Zeit sind die rußischen Beherrscher griechischer Religion, haben nicht mer das Reich unter merere Söhne verteilt, sind nach der Erstgeburt auf einander gefolgt, haben bis auf Petern I keine Damen zu Nachfolgerinnen gehabt 2c. 2c. 2c.: aber

alles dieses nicht vermöge wirklich vorhandener Reichsgrundgesetze.

Die griechische Religion wollte Katharina I durch ihr Testament [10] zum ewigen Grundgesetze machen. Und die Verachtung dieser Religion stehet umständlich mit unter den Ursachen der Entthronung Peters III. Wenn aber das natürliche Statsrecht schon dem Despoten Gewalttätigkeiten gegen die Religion des Volkes verbietet: so können dergleichen Unternemungen, auch ohne ein förmliches Reichsgrundgesetz, eine giltige Ursache der Entthronung werden.

§. 6.

Herr SCHMIDT sprach in seiner rußischen Geschichte I S. 27 gleichfalls von rußischen Grundgesetzen auf die gewönliche Art.

In einer Anzeige dieses Buchs, die der Herr Verleger der Lemgoer Bibliothek von mir

10. Siehe unten §. 14.

mir verlangt hatte, erinnerte ich ganz kurz und nur in fünf Zeilen dagegen, daß ich kein einziges rußisches Grundgesetz kännte. Ich sah voraus, man werde mir wenigstens Peters I Succeßions-Ordnung entgegen setzen, welche der sel. ACHENWALL [11] das einzige geschriebene Reichsgrundgesetz in Rußland nennt. Also unter zwanzig Gründen, warum ich auch diese Verordnung nicht einmal für ein Reichsgrundgesetz erkennen könnte, warf ich damals nur Einen, nicht den stärksten, aber den meist unerwarteten, und von Herrn Achenwall selbst anerkannten Grund, hin: diesen nämlich, daß Peters I Succeßions-Ordnung unter Petern II confiscirt, und folglich aufgehoben worden sei.

Herr Schmidt hat sich bisher über meine Einwendung noch nirgends geäußert. Im IIten Teil seiner rußischen Geschichte S. 327 nennt er Peters I Verordnung sehr behut-

11 In seiner Statistik S. 434.

behutsam, als ein Reichsgrundgesetz festgestellt, und vom ganzen Reiche beschworen. So würde auch jemand sprechen können, der sie übrigens für kein wares Reichsgrundgesetz hält. Allein vielleicht hatte er damals meine Anzeige seines ersten Teils noch nicht einmal gelesen: denn sie wurde erst im J. 1774 abgedruckt, ob sie gleich schon vor Michaelis 1773 weggesandt worden war.

Hingegen griff Herr D. Büsching meine Meinung in seinen wöchentl. Nachrichten 1774 S. 172 an, und wollte mir, wie er sich ausdrückte, hier als an einer Probe zeigen, daß ich oft die Sachen, über die ich urteilte, nicht verstünde. Ich verteidigte mich gegen diesen Angriff, von dem Herr B. nachher zu sagen beliebte, daß er ihn mit großer Gelindigkeit und in sanften Antworten gethan. Herr B. aber griff zum zweitenmal an, und wollte seinen alten Irrtum mit neuen

Grün-

Gründen, in seinen wöchentl. Nachr. 1774 S. 393-398, schützen.

§. 7.

Ob Peters I Thronfolge-Ordnung unter Petern II aufgehoben worden, oder nicht? ist hier nur eine Nebenfrage. Indessen man sehe unten (§. 18), wer fürs erste in diesem Facto Recht habe.

Ob Peters I Thronfolge-Ordnung ein wirkliches Reichsgrundgesetz sei? ist schon ungleich wichtiger.

Ob sie jemals, oder immerfort, als so ein Gesetz ausgeübt worden sei? ob sie jetzo noch in der Praxi gelte? und wie weit sie gelte? — auch das sind Fragen, die einer genauen Untersuchung würdig sind.

Ich will meine Facta nach der Zeitordnung der Regenten sammlen und ordnen, und bei jeder Regierung besonders anmerken, 1) was in Ansehung der Thronfolge geschehen sei? 2) was in Ansehung der-

selben jedesmal verordnet worden? 3) wie es verordnet worden?

§. 8.

Peter I, starb 28 Jan. 1725.

Peter I setzte den 5 Febr. 1722 eigenhändig [12] eine neue Succeßions-Ordnung auf, deren vornemste hieher gehörige Worte folgende sind:

Wir haben für gut angesehen, durch gegenwärtige Verordnung festzustellen, daß es jederzeit in des regierenden Landesherrn Willkühr stehen solle, nicht allein die Succeßion wem er will zuzuwenden, sondern auch den bereits designirten Successorem, wenn er einige Untauglichkeit an ihm bemerket, wieder zu verändern: damit unsre Kinder und Nachkommen da-

[12] WEBER II, S. 40. Nachrichten, die ich aus Webern, Stralenbergen, u. a. dergl. unrußischen Schriftstellern anführe, glaube ich nicht, und läugne ich nicht: eben deswegen aber führe ich jedesmal sorgfältig meinen Gewährsmann an.

dadurch im Zaum gehalten und abgeschreckt werden, in dergleichen Gottlosigkeiten [13] zu verfallen.

Hierauf befielt der Kaiser allen seinen Untertanen geist- und weltlichen Standes ohne Ausnahme, diese seine Verordnung zu beschwören; dergestalt, daß wer sich dagegen setzen, oder selbige anders ausdeuten wollte, in Todesstrafe und Kirchenbann verfallen seyn solle.

Diese den 5 Febr. 1722 unterschriebene Ukase, ward den 8 Febr. in Moskau gedruckt, und den 11 Febr. publicirt.

Obenangeführte deutsche Worte neme ich aus dem Recht der Monarchen in willkühriger Bestellung der Reichsfolge, das in Moskau rußisch (und vermutlich auch deutsch) gedruckt, und in Berlin 1724, 4, auf 64 Seiten, deutsch nachgedruckt worden ist [14].

13 wie der unglückliche Zarewicz.

14 Die ganze Succeßions-Verordnung steht auch bei

WEBER II S. 41 hat die Eidesformel, nach welcher jeder Untertan schwören müssen. Die Worte enthalten, daß jeder Schwörende diese Peters I Verordnung für wahr und gerecht erkennen, dem denominirten Thronfolger in allem gehorsam seyn, ihn nach Peters I Absterben als seinen Herrn erkennen, und selbst sein Leben für ihn nicht schonen wolle; würde er aber dagegen handeln, wolle er nicht allein der Todesstrafe, sondern auch dem Kirchenbanne, unterworfen seyn.

STRAHLENBERG S. 258 erzält von Hörensagen, wie es vielen Städten in Sibirien ergangen [15], die den obbemeldten Eid

bei WEBER II S. 40, SCHMAVSS *Corpus Iur. Gent.* p. 2148, ROVSSET *Ceremon. Diplom.* II p. 624. -- Aber, welches wol zu merken, in der Sammlung aller Ukasen Peters I vom Jahr 1714 bis an dessen Tod, die auf Befel der Kaiserin Anna im J. 1739 zu Petersburg bei der Akademie der Wissensch. in gr. 4 auf 1024 Seiten herausgekommen, stehet diese Succeßions-Verordnung nicht.

15 "Die Bürger der Stadt Tara in Sibirien, welche

Eid nicht hätten leisten wollen. Auch daraus, daß Peter I bald nachher eine weitläuftige Deduction und einen Commentar (§. 10) über diese Verordnung gedruckt ausgehen ließ, und daß man sie in der Folge mereremale dem Huldigungs-Eide einverleibte, erhellet, daß der Inhalt sowol als die Verbindlichkeit derselben vielen Russen nicht in den Kopf gewollt.

§. 9.

In dieser berühmten Verordnung sehe ich, nach allen Prädikamenten, eine Ukase, einen landesherrlichen Befel, und kein Reichsgrundgesetz.

Auf dem Tittelblatte des Rechts der Monarchen rc. stehet, diese Thronfolge-Ordnung sei von der ganzen Nation eid-

 lich

welche sich diesem Eide widersetzt, seien in gänzlichen Ruin geraten; ja in einigen Flecken hätten sich viele Menschen aus Desperation hundert- ja tausendweise in einem Hause oder Scheuren zusammen rottirt, dieselbe angesteckt, und sich darinnen lebendig verbrannt."

lich approbiret worden. Aber die Approbation war bei Todesstrafe und Kirchenbann anbefolen worden!

Nach dieser Verordnung durfte ein rußischer Monarch nicht nur das Recht der Erstgeburt, sondern das Erbrecht überhaupt, übersehen, und NB. einen ganz Fremden, außer der regierenden Familie, sich zum Nachfolger ernennen. Nun aber hatte die Wal-Akte vom J. 1613, den Kindern und Enkeln Peters I, vielleicht auch den Töchtern seines Bruders Jwans, ein Recht auf den rußischen Thron gegeben. Aenderte nicht Peter I dieses Recht durch seine Ukase? und war er dazu befugt?

Aber auch als Succeßions-Ordnung betrachtet, ist diese Ukase äußerst unbestimmt, und durchaus die Antipode von der höchstbestimmten und musterhaften dänischen Succeßions-Ordnung. Denn I. wer ist regierender Landesherr, der die Ernennung rechtskräftig ausüben kan? Etwa

auch

auch der bloße beatus Possidens, wie nach den englischen Gesetzen? II. Wie soll die Ernennung geschehen, wenn sie rechtskräftig seyn soll? III. Braucht das Willkür des Monarchen auch Gründe zur Ernennung? und von was für Art Gründe? Kan er z. Ex. auch Kinder ernennen, von deren Tauglichkeit oder Untauglichkeit zur Regierung noch kein Sterblicher urteilen kan? IIII. Kan er nur Einen, oder merere auf die Zukunft hinaus, ernennen? nicht bloß sagen: Cajus soll mir folgen; sondern auch: nach Caji Tod soll Titius, nach Titio Markus, folgen? Aber so hätten Cajus und Titius kein Ernennungs-Recht, und folglich nicht die volle Majestät ihres Ernenners. V. Wie, wenn nun der Monarch ohne alle Ernennung stirbt: wer soll alsdenn ernennen? Oder gilt alsdenn das alte Erbrecht wieder? — Ungewißheiten von der Art können die Ruhe der Völker auf Jahrhunderte hinaus stören, und

ganze Weltteile in Flammen setzen. Man sah es in Rußland voraus, STRAHLENBERG S. 258.

§. 10.

Sonst suchte ich den Geist dieser Thronfolge-Ordnung in dem Zusammenhange auf; und meinte, aus der darinn ausdrücklich geschehenen Beziehung auf das Privat-Erbrecht, so wie es Peter I im Jahr 1714 angeordnet hatte, schließen zu dürfen, daß das alte Erbrecht dadurch nicht aufgehoben, sondern dem Monarchen nur vergönnet worden, im Notfalle das Erstgeburts-Recht einzuschrenken und aufzuheben, wenn nemlich das Beste des Stats solches dringend heischte. Hieraus folgerte ich weiter, daß auch der Fall beim Nicht-Ernennen entschieden wäre, und das Recht der Erstgeburt alsdenn wieder einträte.

Allein das Folgern und Schließen ist hier unnötig. Wir haben eine umständliche authentische Erklärung dieser dunkeln Suc-

Succeßions-Verordnung, an die kein neuerer Schriftsteller gedacht zu haben scheint. Dies ist das oben S. 19 angeführte Recht der Monarchen ꝛc. Diese Schrift ist, wie es in der Vorrede heißt, auf Gutbefinden der geistlichen und weltlichen obersten Regierung, mit allergnädigster Genehmhaltung Seiner Kaiserlichen Majestät, und also nicht bloß bei des Kaisers Lebzeiten, verfertiget, und den 7 Aug. 1722 in Moskau gedruckt und ausgegeben worden. Und die Kaiserin Katharina I sagt in einem Manifeste [16]: durch dieses Buch sei die vorhergegangene Verordnung confirmirt worden. Das wird mir also niemand abstreiten wollen, daß ich in diesem Buche authentische Erklärungen alles dessen, was in der Ukase selbst dunkel und unbestimmt ist, suchen dürfe! Nun aber kommen hier folgende Stellen vor.

16 Bei WEBER III, 56.

§. 11.

1. S. 20. In einem Erbreiche gehört die Krone nach des Monarchen Tode seinem Sohne, wofern ihn anders der Vater vor seinem Tode nicht davon ausgeschlossen. — Ob aber gleich die Nation, nach ihres Herrn Tode, dessen Sohne, falls er nicht enterbet ist, die Krone aufzusetzen verpflichtet ist: so ist ihm doch sein Herr Vater gar nicht schuldig. —

2. S. 18. Jeder Vater, ob er auch gleich Kinder hat, kan dennoch aus rechtmäßigen Ursachen adoptiren, und also seine Verlassenschaft teilen. Solches kan nun ein Landesherr mit zwiefachem Rechte thun, nach der ihm obliegenden zwiefachen Sorge für sein hohes Haus und für sein ganzes Reich. Dann wann z. Ex. ein Landesherr zwar nicht ungeratene, aber doch sehr dumme, ungesunde, und desperaten Krankheiten unterworfene Kinder hätte, die sich zum Regimente gar nicht schickten: könnte er alsdenn nicht einen **ehrbaren und verständigen jungen Mann** adoptiren, und unter die Zal seiner Kinder aufnemen?

3. S. 31. Wann ein Monarch verpflichtet ist, darauf zu sehen, daß er einen guten

Reichs-

Reichsfolger bekomme: wie ist es denn möglich, daß er auf das Erstgeburts-Recht attendiren könne? Vielmer ist er verbunden, auch das nicht einmal anzusehen, daß seine Söhne seine Kinder sind; sondern er muß sie nur in allen einem Souverain anständigen Wissenschaften unterrichten lassen. Wenn nun alle seine Söhne gleich stark, und auf keinem von ihnen einiger Vorwurf oder Schande liegt, so giebt er die Succeßion dem Erstgebornen oder Aeltesten nach der Ordnung der Natur. Wäre aber der älteste Sohn zur Regierung untüchtig oder unartig, und gegen seine Eltern undankbar; so daß alle Hoffnung zur Besserung bei ihm hinwegfällt: so vermag der Souverain nicht allein, sondern ist auch in seinem Gewissen verbunden, seinen ältesten Sohn vorbeizugehen, und dem jüngern die Reichsfolge zu übertragen; damit der älteste, wenn er etwa zu einem so großen Werke nicht Verstand genug hätte, nicht vielleicht wider seinen Willen seines Vaters Bemühungen schaden, oder falls er arg und seinem Vater gehäßig wäre, nicht mit Fleiß dieselben zu nichte machen möge. Falls auch ein Monarch so unglücklich an Söhnen wäre,

daß

daß er keinen von ihnen für tüchtig und geschickt zur Regierung erkennete: so ist er vor Gott, als dem er von seinem Amte Rechenschaft zu geben hat, verbunden, auch außer seinem Hause sich nach einem erfarnen und tugendhaften Manne umzusehen, und selbigen zum Reichsfolger zu ernennen. Denn diese Pflicht entspringt aus oberwähnten Pflichten, welche den Königen durch göttlichen Befel auferlegt sind.

4. S. 36. Also muß das Volk denjenigen für seinen rechten Herrn halten, den der Landesherr zum Nachfolger ernennt: ohne sich darum zu bekümmern, ob es sein ältester oder jüngster Sohn, oder gar sein Sohn nicht sei. Denn da es seinen Willen, um ihn über sich herrschen zu lassen, ihm übergeben: so ist auch Gottes Wille mit dabei gewesen. — Es stehen auch einige in der Meinung, ob könne ein Volk dem ersten Monarchen das Zepter dergestalt geben, daß es auch zugleich seinen Söhnen, Enkeln und Urenkeln nach ihm, und seiner ganzen absteigenden Linie mitgegeben, und ihm nicht frei gelassen würde, nach Gefallen einen Nachfolger zu wälen: und führen zu dem Ende das Exempel Gideons an IVDIC. VIII, welchem die Israeliten

ten die Herrschaft über sich folgendergestalt auftrugen: **Sei Herr über uns, du, und dein Sohn, und deines Sohnes Sohn, weil du uns aus der Midianiter Hand erlöset hast.** — Aber diese Worte muß man mit folgender Bedingung verstehen: Herrsche du über uns vollkommen und ewig, so daß auch deine Söhne und Enkel dieselbe Herrschaft über uns haben sollen, **wenn anders du, oder derjenige Regent, welcher nach dir kommen wird, seinen Sohn nicht von der Succeßion ausschließet.**

5. S. 38. Was soll aber ein Volk thun, wenn der Landsherr stirbt, ohne jemanden mündlich oder schriftlich zum Nachfolger zu ernennen? Antwort: weil das Volk seinen Willen seinem Herrn **auf ewig** unterworfen, und sich gänzlich in dessen Willen ergeben, und solches zwar mit Beiwirkung der göttlichen Vorsehung: so ist es verpflichtet, auch **nach** seinem **Tode** sich nach seinem Willen zu richten. Weil aber in solchem Fall des verstorbenen Landesherrns Wille nicht ganz klar, und weder mündlich noch schriftlich, eröffnet ist: so muß das Volk auf alle **rechtmäßige** Art sich **bemühen, zu erfaren**, was

des

des Herrn Wille gewesen, oder seyn können, und welchen von seinen Söhnen er zum Nachfolger benennet haben würde, wann es dazu gekommen wäre. Man kan aber den Willen des verstorbenen Landesherrns auf folgende zweierlei Art erforschen: 1) Von was für einem Gemüte der Landesherr, und wozu er sonderlich geneigt gewesen? 2) Ob er seine Kinder gleich, oder das eine mer als das andere, geliebet habe? Doch ist dieses von einer großen und unbekannten (soll wol bekannten heißen) Ungleichheit der Liebe zu verstehen, so daß er den einen geliebet, und dem andern gleichsam seine Liebe entzogen, und keinen Gefallen an ihm gehabt. Ist nun dieses klar, daß er einen Sohn geliebet, und der andere ihm zuwider gewesen: so giebt solches seinen Willen zu erkennen, daß er den liebsten Sohn zum Nachfolger verordnet haben würde. Weswegen dann das Volk, falls es nur ohne Tumult und Lermen geschehen kan, selbigen allerdings für seinen Erbherrn annemen muß, und nicht darauf sehen darf, ob der liebe Sohn unartig oder wohlgeartet sei. Hierauf hätte der vorige Herr, sein Herr Vater, acht haben müssen: das Volk aber muß dessen unge-

ungeachtet ihn für seinen Erbherrn erkennen, und seine Succeßion Gottes Willen zuschreiben; anbei, wenn er böser Sitten ist, solches als ein Kreuz und Züchtigung von Gott ohne Murren über sich nemen: wie wir oben bereits von dem ersten Monarchen erwähnet, wenn selbiger, nachdem er den Thron bestiegen, sodann erstlich seine Untugenden an den Tag legt. Wofern man aber nicht gewiß wissen kan, ob ein Herr seine Kinder auf gleiche maße, oder eines mer als das andere, geliebt: so muß man auf seine Neigungen und Sitten sehen. z. Ex. Wenn ein Herr fleißig und unverdrossen in Arbeit, kriegerisch, und ein Liebhaber der Wissenschaften gewesen, und das Beste des Vaterlands eifrigst gesucht; und es findet sich unter seinen Söhnen einer, der in seine Fußtapfen tritt; und ein anderer, der ganz anderen Gemüts ist, faul, zu Kriegsverrichtungen untüchtig, unfleißig, der die Wissenschaften nicht liebt, und übrigens das gemeine Beste entweder negligiret, oder auch sich darum nicht bekümmern kan: so ist zu schließen, daß der Vater jenen geliebt, und diesen gehasset, und ihn nicht zum Nachfolger haben wollen.

6. S. 39. Falls aber zuverläßig bekannt wäre, daß der Landesherr alle seine Kinder gleich geliebt, und man also Ursach hat zu zweifeln, welchen von ihnen er zum Reichsfolger ernennen wollen: so muß I. das Volk der natürlichen Ordnung folgen, und den erstgebornen oder ältesten Sohn für seinen Herrn erkennen, **ohne darauf zu sehen, wie er geartet sei.** II. Eben dieses muß beobachtet werden, ob auch schon der Landesherr seine Kinder nicht gleich geliebet hätte, wenn nur der Unterschied nicht gar zu merklich gewesen. III. Wenn aber der Landesherr nur einen einigen Sohn hinterlässet, und selbigen von der Succeßion nicht ausschliesset: so muß das Volk ihn, **ob er schon ein böser Mensch, und bekanntlich von seinem Vater nicht geliebet gewesen,** dennoch für seinen Erbherrn erkennen, weil man mer Ursache zu glauben hat, daß ein Landesherr, wenn er ohne ein Testament zu machen verstirbt, seinen Sohn, ob er ihn schon nicht geliebet, dennoch der Succeßion nicht berauben wollen, **damit die Krone nicht aus seinem Hause komme.** Das Volk aber ist schuldig, sich nach seines Herrn Willen zu achten: es sei derselbe

klar eröffnet, oder durch vernünftige Erklärung zu errathen. — IIII. Was hier von den Söhnen eines Monarchen gesagt worden: solches versteht sich auch, in deren Ermanglung, von den Töchtern (wo anders die Weiber nicht von der Krone ausgeschlossen sind, als in Frankreich); ingleichen von seinen Brüdern und übrigen Angehörigen und Prinzen vom Geblüte, wenn der Landesherr ohne Testament verstorben ist. V. Wenn aber die ganze Familie ausstirbt, und der letzte Herr von selbigem Geschlecht kein Testament macht, und keinen Successorem ernennet: so bekommt das Volk seinen Willen, den es den vorigen Monarchen übertragen, wieder zurück. VI. Aber auch hiebei ist zu merken, daß falls der letzte Monarch, ob er wol niemanden namentlich zum Successore designiret, dennoch eine Verordnung hinterläßt, aus was für einer Familie und was Standes der neue Monarch erwält und nicht gewält werden solle, alsdann das Volk selbige Verordnung heilig zu halten verpflichtet sei. Denn weil das Volk sich dem Willen des Monarchen auf ewig unterworfen: so ist es schuldig, denselben so lange zu erfüllen, als man wissen kan, was sein Wille sei oder gewesen sei.

7. S. 42. Die Pflicht der Könige giebt ihnen nicht allein freie Gewalt in Bestellung ihrer Nachfolger, sondern verbindet sie auch, einen solchen Nachfolger auszusuchen, der das gemeine Beste nicht niederreiße. Daher ist kein Monarch seinem Sohne die Succeßion schuldig; sondern er ist vielmer nach seinem Beruff verpflichtet, unter seinen Söhnen nicht den ältesten, sondern den besten, ja wenn keiner von ihnen zur Regierung tüchtig wäre, **einen andern**, der nicht sein Sohn ist, entweder von seinem Geblüte, **oder auch außer seinem Hause und Familie**, zum Successore zu ernennen.

8. S. 49 folg. Vor dem einigen Schaden, der sonst durchaus beglückten Erbreiche, wird eine Monarchie dadurch wol verwahrt, wenn ein Monarch nicht darauf sieht, wer unter seinen Söhnen der Erstgeborne, sondern wer der Beste sei? ingleichen wenn er, mit **Hintansezung seiner Kinder**, eines **Fremden** Tüchtigkeit der Seinigen Untauglichkeit vorzieht. — Wer kan nun ferner daran zweiflen, daß ein Erbherr nicht allein freie Hände habe, sondern auch **verbunden** sei, denjenigen zum Successo-

re

re zu designiren, den er für den tüchtigsten dazu erkennt? Ein einiges Gebrechen haben die Erbreiche, daß sie zu Zeiten von einem schlimmen Successore leiden müssen: und da dasselbe durch jetztgedachte Verordnung der Erbherrn gehoben wird; wer wolte denn nicht bekennen, daß sothane Verordnung nicht allein nicht schändlich sondern auch höchstrühmiich, und einem jeden, außer **Erznarren und Feinden des Vaterlandes**, höchst erwünscht seyn müße?

9. S. 58. Die Teilung der Reiche (z. Ex. unter Wladimirs Söhnen) können wir zwar nicht rühmen; jedoch giebt uns dieselbe einen sattsamen Beweißgrund und Beispiel, daß ein Souverain, sonderlich ein Erbherr, völlige und keiner Schande noch Widerrede unterworfene Gewalt habe, demjenigen Sohne, dem er will, **oder auch mit Vorbeigehung seiner Söhne einem Fremden**, den er dazu tüchtig findet, die Reichsfolge zu übertragen.

§. 12.

Noch sind eine Menge andrer wichtigen Stellen in diesem Rechte der Monarchen; aber ich mag nicht das ganze Buch abschrei-

 ben.

ben. Ist nun solches, wie wol niemand läugnen wird, eine authentische Erklärung der Succeßions-Ordnung Peters I: so ergiebt sich folgendes ohne Widerrede.

I. Peter I wollte in Rußland diejenige Thronfolge-Ordnung einführen, die der sel. Achenwall, in einer eigenen darüber geschriebenen Disputation [17], Successio *mixta* nennt. Erbrecht sollte bleiben: aber damit sich die jungen Herrn nicht darauf steifen, und die Nation nicht das Unglück habe, sich von Leuten regieren zu lassen, denen es entweder von der Seite des Verstandes oder des Herzens fehlt; so solle Jemand im State die Macht haben, zu urteilen und rechtskräftig zu entscheiden, ob bei dem Erben *generis virtutumque consensus* (sind Worte auf der Krönungsmünze Gustafs III in Schweden) sei. Dieser Jemand waren sonst in Schweden die Reichsstände, und im

17 Diss. *de regnis mixtae successionis*, Göttingen 1763.

im Mittelalter waren es in den meisten europäischen Reichen die Großen: aber

II. Peter I spricht dieses Recht dem Monarchen zu, und behauptet es nicht bloß als ein Recht, sondern sogar als eine Pflicht, die aus dem Begriffe der obersten Gewalt fließe. Folglich brauchte er keine Einwilligung seines Volkes dazu: folglich konnte er seine Untertanen zur Befolgung dieses Gesetzes zwingen [18]. In der Vorrede zum Recht der Monarchen heißt es: "Dieses

 "Buch

[18] Dieses Rechtes, über den Thron zu disponiren, haben sich alle Despoten aller Zeiten und Völker angemaßet; oder mit andern Worten, alle uneingeschrenkte Monarchen haben ihre Reiche wie Patrimonial-Reiche behandelt, wenn ihnen nicht Grundgesetze, Herkommen, oder Hof-Intriguen, die allmächtigen Hände banden. Die sinesische, die parthische, und besonders die byzantinische Geschichte, ist voll von Beispielen: hat nicht auch Deutschland Beispiele von Erbverbrüderungen, die ohne Einwilligung der Stände gemacht worden sind? Das Neue also von Peters I Succeßions-Verordnung bestund bloß darin, daß hier zum erstenmal zur Sprache kam, und dogmatisch gelehrt, und schriftlich verzeichnet wurde, was vorhin in und außer Rußland bereits unzälichemal geschehen war. Die britti-

„Buch wird nicht zu dem Ende herausge-
„geben, damit der Verordnung Peters I
„einigermaßen geholfen, die Untertanen
„überredet, und zu derselben Annemung
„bewegt werden. Denn alle Verordnun-
„gen und Gesetze, welche ein Monarch sei-
„nem Volk giebt, erfodern den Gehorsam
„von den Untertanen, nicht als eine frei-
„willige Sache bittweise, sondern als eine
„Schuldigkeit; nicht allein aus Furcht vor
„der Obrigkeit Ungnade, sondern auch aus
„Furcht vor Gottes Zorn, wie der Heiden-
„lehrer sagt Röm. XIII."

III. Auch außer seinem ganzen Hause darf der Monarch einen Nachfolger ernennen. Zwar sagt Herr BÜSCHING S. 394: **Nach Peters I Gesetz hat ein rußischer Monarch nicht nötig, auf das nähere oder**

brittischen Könige aus dem Hause Tudor behaupteten so gut, wie die Stuarte, ein Ius diuinum regum; nur jene begnügten sich, es im Dunkel des Kabinets auszuüben, und diese waren so unvorsichtig, es vom Throne zu lehren, und von den Kanzeln lehren zu lassen.

oder entferntere Erbrecht zu sehen; denn er kan (*wie sich von selbst versteht, aus den Personen des kaiserlichen Hauses*) zu seinem Thronfolger ernennen wen er will: und beweißt es unmittelbar hierauf mit einer Handlung, die Peter I diesem Gesetze gemäß zu einer Zeit soll vorgenommen haben, da NB. dieses Gesetz noch nicht existirte. Aber wie ist es möglich, so eine Restriction in eine Thronfolge-Ordnung eigenmächtig einzuschieben, die nicht nur in der Urkunde nicht steht, sondern von der sogar das Gegenteil sonnenklar und ausdrücklich und an mereren Orten in dem authentischen Commentar darüber behauptet wird?

IIII. Als Ernennungsgründe giebt dieser Commentar an: 1) das allgemeine Beste, 2) das bloße Willkühr des Monarchen, seine bloße Liebe, selbst wenn der Ernannte unartig wäre; in diesem Falle müße ihn die Nation wie ein Kreuz und eine Züch-

tigung ertragen. Diese beide Ernennungsgründe weiß ich nicht unter sich, und noch weniger mit der Art, wie das Ernennungsrecht aus der obersten Gewalt hergeleitet wird, zusammen zu reimen. Warum soll ein unglückliches Volk einen Unartigen nicht auch des Erbrechts wegen so gut, als der Ernennung wegen, wie ein Kreuz und eine Züchtigung ertragen? Dort macht das Kreuz gewissermaßen der liebe Gott, und man tröstet sich stoisch; hier macht das Kreuz ein Mensch, und gerade der Mensch, der Macht und Bestimmung hat, vom Volke Kreuz und Unglück abzuwehren.

V. Erbrecht und Erstgeburtsrecht ist also durch diese Ukase nicht aufgehoben. Ernennungsrecht ist, von Seiten des Monarchen ein Recht, oder gar eine Pflicht, in einzelnen Fällen das Erstgeburtsrecht nicht nur, sondern selbst das Erbrecht, aufzuheben; und von Seiten des Untertanen ist es eine Pflicht, denjenigen für Monarchen

chen zu erkennen, dessen durch den vorigen Monarchen geschehene Ernennung er entweder gewiß weiß, oder warscheinlich vermuten kan. — Anstatt dieses warscheinliche Vermuten zu analysiren, setze ich in der Note bloß die Worte eines andern Schriftstellers hin [19].

[19] Toze II, S. 464--472. "In dieser Ukase scheint der wahre Grund der großen Veränderungen zu liegen, die seitdem den rußischen Thron erschüttert haben. Aus ihr ist ein *Miles praetorianus* entstanden ꝛc. ꝛc." Die größten Statsrevolutionen sind ehedem durch die stehenden Armeen geschehen: man sehe die Geschichte der Römer, Byzantiner, Chalifen, Fatimiten, Kurden, Mamlucken ꝛc. ꝛc. Unser heutiges Europa hat in eigentlicherem Verstande, als irgend ein altes Reich, stehende Armeen; und doch ist es seit 200 Jaren unerhört selten, daß nur ein Regiment revoltire! Diese universalhistorische Erscheinung muß vielleicht aus einem Zusammenfluße mererer Ursachen erkläret werden; allein die wichtigste scheint mir immer zu seyn —die große Erfindung und allmälich aufgekommene allgemeine Anerkennung bestimmter Succeßions-Verordnungen. Die Freiheit der Völker verlor dabei, aber ihre Ruhe gewann. Was die willkürliche Einführung des Dominii *fundi* für das Glück und die Fortdauer der Menschen ist, das ist jene Erfindung eines Dominii *throni* für die Ewigkeit ganzer Völker.

§. 13.

Ehe noch diese Ukase existirte, übte sie schon Peter I aus. Im Jahr 1718 ließ er seinem Sohne zweiter Ehe, Petern (geb. 28 Oktober 1715, starb aber 25 April 1719) huldigen [20]. Damals lebte noch sein Sohn erster Ehe Alexej (geb. 29 Febr. 1690, gest. 26 Jun. 1718) und dieses sein Sohn, der nachherige Kaiser Peter II (geb. 12 Oktob. 1715).

Aber nachher, wie sie existirte, befolgte er sie nicht: wenigstens ernannte er niemanden förmlich.

§. 14.

Katharina I, starb 16 May 1727.

Katharina I folgte im Sturm. WEBER III S. 5, und ACHENWALL [21], sagen unrichtig, Peter I habe sie auf dem Todbette zur Nachfolgerin ernannt.

Gekrönt war sie schon den 7 May 1724 worden. Diese Krönung wird in ihrem ersten

20 BÜSCHING S. 394.

21 Statenhistorie S. 464.

ersten Manifeste [22], mit namentlicher Anführung der Thronfolge-Ordnung Peters I, als eine Ernennung angesehen. War dies das erste Beispiel von Krönung einer Monarchin in Rußland [23]: so hatte die Sache desto mer Schein. Auch der Erzbischof Theophanes bezeugte, Peter I habe den Abend vor der Krönung gesagt, "er lasse „seine Gemalin krönen, damit sie nach ihm „regieren solle".

In dem Huldigungs-Eide [24] schwor man nicht nur ihr, die sie nach Peters I Verordnung und Disposition regiere, sondern auch ihren hohen Erben, die nach ihrem Willen und nach der ihr von Gott verliehenen souverainen Gewalt verordnet sind, oder künftig werden verordnet und des Throns würdig erklärt werden.

Zu Anfang des Jahrs 1726 kamen Schmähschriften zum Vorschein, worinn Pe-

22 Bei WEBER III, S. 11.
23 TOZE II, S. 480.
24 WEBER III, S. 11.

Peters I Ukase auf widrige Art explicirt wurde. Unter den 21 Apr. 1726 bot die Kaiserin den Angebern ungeheure Belonungen aus, ließ die Verordnung selbst, nebst dem Rechte der Monarchen 2c. von neuem drucken und publiciren, und befal allen Popen im ganzen Reiche, dieselbe alle Sonn- und Festtage öffentlich zu verlesen. WEBER III, S. 56 hat das ganze Manifest, das in einem nachherigen Manifeste Peters II [25] eine Bekräftigung von Peters I Thronfolge-Ordnung genannt wird.

Diese Thronfolge-Ordnung übte Katharina I im Jahr 1727 in ihrem Testamente aus, das sie unterzeichnet haben soll[26]. Dem zufolge sollte ihr Stiefenkel Peter II folgen, doch bis in sein 16des Jar minderjärig bleiben, und dem Herzoge von Holstein sein Schleswig wieder schaffen. Verstürbe der Kaiser ohne Erben: so sollte 1) ihre Tochter Anna, mit ihren Descenden-

ten

[25] Bei WEBER III, S. 94.
[26] WEBER III, S. 82.

ten, 2) ihre Tochter Elisabet (die den Bischof von Lübeck heiraten solle), mit ihren Descendenten, und dann 3) Peters II Schwester Natalia mit ihren Descendenten, succediren. Doch sollte immer die männliche Linie der weiblichen vorgezogen werden. Keiner, der schon eine Krone hätte, oder nicht griechischer Religion wäre, sollte rußischer Kaiser werden können —. Ein Stats- und Vormundschaftsrath ward gleichfalls von ihr angeordnet.

Sind das alles rußische Reichsgrundgesetze? — Zwo Stunden nach ihrem Tode wurde schon ihr Testament überschritten[27].

War Katharina I befugt, auf so weit hinaus zu ernennen? Peters I Ukase gab ja das Ernennungsrecht einem jeden Monarchen. Von lauter Minderjärigkeiten kan im Testamente nicht die Rede seyn.

Diese

27 MANSTEIN Nachrichten von Rußland (Leipz. 1771) S. 2.

Diese Kaiserin ist die erste und letzte, welche, in Beziehung auf Peters I Ukase, eine Ernennung gemacht, die nachher, wenigstens zum Teil, Bestand gehabt.

§. 15.

Peter II, geb. 12 Okt. 1715, reg. 16 Maj 1727, starb 29 Jan. 1730.

Peter II folgte ruhig, auf die Ernennung seiner Stiefgroßmutter.

Durch ein Manifest vom 6 Jun. 1727 [28] wurde ein schon von der Kaiserin Katharina I gefälltes Urteil über Menschikovs Schwager de Vyeira und andre eröffnen, welche beschuldiget werden, daß sie sich gegen der Kaiserin Katharinä I Verordnung und Meinung, Petern II zur Thronfolge zu beruffen, aufgelehnt hätten, in der Absicht, ihn Petern II nicht allein der rechtmäßigen Thronfolge zu berauben, sondern ihn auch aus dem Vaterlande wegzuschaffen, um einen Successorem nach ihrem Gefallen einzu-

28 Bei WEBER III, S. 94.

einzusetzen. — Im Eingange dieses Manifests beruft man sich noch namentlich auf Peters I Thronfolge-Ordnung, und deren Bestätigung durch Katharina I vom 21 April 1726.

Aber nun fieng Menschikov an, gegen Peters I Haus und Katharinä I Testament dreistere Unternemungen zu wagen [29]. Nun geschah, was glaubwürdige Zeugen versichern, und Herr Büsching ohne Gründe anzugeben läugnet: diese Thronfolge-Ordnung Peters I ward confiscirt.

§. 16.

Von HAVEN [30] sagt: "Es kam auch „eine Verordnung heraus, gedruckt den 4 „Aug. (15 Aug. N. St.) 1727, worin be„folen wurde, folgende Manifeste einzu„sammlen und zu verbrennen, die nachher „bei niemanden bei Strafe der Inquisition „ge-

29 WEBER III, S. 98.
30 *Efterraetninger om det Russiske Rige* (Kopenhagen 1747, 8) Tom. I, p. 364 folg.

„gefunden werden sollten. Diese Manife-
„ste waren: 1) über die Succeßion vom 3
„Febr. 1718. 2) Zwei Manifeste vom 2
„Jun. 1718, betreffend den Zarewicz und
„die Liebeshändel der Zarin Lapuchin. 3)
„Die Thronfolge-Ordnung vom 5 Febr.
„1722, nebst allem andern, was auf diese
„Händel einige Beziehung hat".

WEBER sagt von diesem Manifeste nichts.

TOZE citirt es S. 467, aber aus Haven.

ACHENWALL[31] sagt: "Peter II hob, „dem Andenken seines Vaters zu Ehren, sei-
„nes Großvaters Succeßionsgesetz auf". Aus Haven hat er dieses Factum wol nicht, weil er bis jetzo noch nur dänisch vorhanden ist: es muß also in mereren Büchern stehen.

Dieses Factum führte ich bei meiner allgemeinen und kurzen Erinnerung gegen Herrn Schmidts behauptete rußische Reichsgrundgesetze an. Den Haven citirte ich nicht:

[31] Statenhistorie S. 64.

nicht: dagegen sagte ich, man habe mir glaubwürdig dieses Factum berichtet. Der glaubwürdige Mann, von dem ich es habe, lebet noch; vielleicht hätte er nichts dargegen, wenn ich ihn öffentlich nännte: aber da ich die Erlaubniß hiezu von ihm nicht ausdrücklich habe, und ich jede Publication einer in freundschaftlichen Unterredungen mitgeteilten Nachricht, bei der geringsten Bedenklichkeit, für niederträchtige Klätscherei halte; so compromittirte ich nachher auf den Reichshistoriographen Herrn Müller, der bereits vor vielen Jaren verbessernde Anmerkungen zum Haven aufgesetzt, und höchstwarscheinlich absichtliche Untersuchungen über dieses Factum angestellt hat.

Dieses Factum läugnet Herr Büsching schlechtweg, versichert bloß ausdrücklich das Gegenteil, und verlangt bloß aus dem Grunde Glauben von seinen Lesern, weil er von der neueren rußischen Geschichte mer wisse, wie ich. Hätte dieses leztere

auch nicht Herr D. Büsching selbst, sondern ein Dritter, gesagt: so wäre ich doch nicht fähig, die geringste Einwendung dagegen zu machen. Den Grundsatz also zugegeben, untersuche ich bloß nach logischen Regeln die daraus gemachten Folgerungen.

Zween Zeugen stehen hier gegen einander: nicht Herr Büsching und ich, sondern der sel. von Haven und Herr Büsching. Diesen Schriftsteller kennt Herr B., auch die Ausgabe vom Jahr 1747 seiner Nachrichten kennet er; denn er hat ganze Abhandlungen aus derselben in sein Magazin eingetragen. Haven gehört unstreitig unter die allerbesten ausländischen Reisebeschreiber von Rußland. Er war zu zwei verschiedenen malen in Rußland: er hatte Bekanntschaft in großen Häusern: er verstand, wie mir dünkt, rußisch: endlich war er als Geistlicher in Rußland, kam also an manche Orte (Wochenstuben, Krankenstuben ꝛc.), wo kein Historiker von Profeßion

hin-

hinkommt, und wo gleichwol manches, und wenn es auch nur Anekdoten wären, zu hören ist. So ein Mann, verdiente der nicht, daß, wenn ihm widersprochen wird, mit Anführung gehöriger Gründe widersprochen werde, besonders wenn der Widersprechende auch ein Ausländer ist, und dabei nicht einmal rußisch kan?

Noch ein anderer Umstand, und vielleicht der wichtigste von allen. Wäre Havens Aussage negativ, d. i. sagte er: so ein Manifest giebt es nicht; so wäre sein Zeugniß nicht nennenswerth. Man muß wissen, daß es ehedem in Rußland unglaublich schwer war, alle Ukasen, auch nur alle gedruckte, zu bekommen (ungeacht Peter I den 16 März 1714 den öffentlichen Verkauf derselben durch eine eigene Ukase anbefolen hatte), oder auch nur ihr Daseyn einige Zeit nachher in Rußland selbst zu erfaren. Wie viele sind bei den vielen Revolutionen vorsetzlich auf die Seite geschafft, unvermerkt unter-

druckt, und in dunkle Archive versteckt worden! Daher wird kein einziger Privatmann im ganzen rußischen Reiche, und hätte er sich auch ein eigenes Geschäffte daraus gemacht, sich rühmen wollen, daß er alle Ukasen von einer Reihe von 50 Jaren besitze, oder auch nur kenne. — Aber Havens Zeugniß ist positiv: so ein Manifest giebts, sagt er, nennt Tag und Jar, und specificirt seinen Inhalt 2c. 2c.

"Ob so ein öffentliches **gedrucktes** Manifest darüber ergangen sei, weiß ich nicht, weiß Herr B. auch nicht; er kan sich deswegen bei seinen Correspondenten erkundigen": sagte ich ehedem. Daß so ein Manifest ergangen sei, wußte ich, oder glaubte ich vielmer meinen beiden Zeugen, dem Haven und meinem obbemeldten Ungenannten: höchstens dachte ich, Haven könnte sich darinn geirret haben, daß die Ukase wirklich gedruckt worden. Indessen möglich wäre es immer, daß sich

beide

beide selbst in der Hauptsache geirret hätten, so wenig ich es auch bis itzo begreifen kan. Aber soll ich glauben, soll jeder Vernünftige glauben, daß sie sich geirret haben: so muß man uns entweder Gründe anführen, oder wenigstens eine Auctorität aufstellen, die die beiden vorigen überwöge, z. Ex. Herrn Müllers Zeugniß. —

Herr B. antwortet hierauf: **Das erste, daß Schl. es nicht wiße, glaube ich wol; das lezte aber, daß JCH es auch nicht wisse, muß er nicht sagen; denn MEJNE ausdrückliche Versicherung, daß die Aufhebung durch kein Manifest geschehen sei, ist zuverläßig, weil JCH mich mer als Schl. um die neuere rußische Geschichte bekümmert habe, und also auch mer als er von derselben weiß.** Dieser Syllogism beweißt nichts: Herr B. hat es ja nicht mit mir, sondern mit Haven (von meinem Ungenannten will ich nicht mer sprechen) zu thun: diesem hatte ich geglaubt;

 und

und irre ich darinn, so müßte Herr B. diesen demütigen, und nicht mich. Er beweißt zu viel. Herr B. sagt z. Ex. in seiner Erdbeschreibung: Louisiana habe noch 1769 den Franzosen gehört; das glaube ich nicht. Aber ist gleichwol seine ausdrückliche Versicherung deswegen zuverläßig, weil er sich notorisch um neuere Geographie mer bekümmert hat, wie ich? — Endlich, kan man vermuten, daß ein Ausländer, der keine rußische Zeile versteht, alle vorhandene rußische Ukasen kenne? Und ist es nicht eine schreckliche Erscheinung für Logik und Geschichtkunde, im J. 1774 ein historisches Factum auf folgende Art bewiesen zu hören: Dieses Factum, das Cajus behauptet, ist falsch, weil Titius es ausdrücklich leugnet, und dieser Titius selbst versichert, daß er mer von der Sache verstehe als Cajus [32]?

Bis

[32] Bei einer andern und zwar mathematischen Frage, wo folglich Herrn Büschings Versicherung völlig unbedeutend war, verlangte Herr B., ich hätte

Bis aufs weitere also glaube ich, daß Peters I Thronfolge-Ukase unter Petern II confiscirt worden sei. Zur Hauptfrage, ob diese Ukase jezo noch ein Reichsgrundgesez sei, tut dieses Factum wenig oder nichts, man mag es bejahen oder verneinen: allein zum Bejahen habe ich fürs erste vernünftige Glaubensgründe genug an Havens ausdrücklichem Zeugnisse. Sollte sich Haven geirret haben: so ist Herr B. nicht mir, sondern der Historie und Logik, schuldig, das Gegenteil nicht bloß ausdrücklich zu versichern, denn das wäre doch hier gerade nichts;

hätte "gebührenden Respect vor seiner Erklärung haben sollen; und weil ich den nicht hatte, so hatte er Mitleid mit meiner dreisten Unwissenheit, und wunderte sich, daß ich mich nicht schäme, seiner Gewißheit gespottet zu haben". Ich habe seiner Gewißheit nicht gespottet, sondern nur verbeten, daß man mir auferlege, alles das für wahr zu halten, was Herr B für wahr hält, besonders vollends, wenn der Saz ganz außer seiner Sphäre liegt. War dieses mein Verbitten unhöflich? war es unlogikalisch? hatte ich dadurch den ihm *gebührenden Respect* verlezt?

sondern seine Versicherung mit Beweisen zu belegen [33].

§. 17.

Peter II ernannte die Anna: MORGENSTERN p. 85 und 93, Neue Europ. Fama St. 65 S. 441. Dies ist falsch.

Er ernannte seine Braut, die Dolgoruckin Katharina, durch ein Testament, welches Jwan, der Bruder der Braut, im Namen des Kaisers unterzeichnete: wenigstens werden die Dolgorucken, in einem nachherigen Manifeste, dieses Testamentes beschuldiget;

[33] Mit Beweisen a priori laße ich mich hier gar nicht ein: sonst würde ich anführen, wie sehr dieses Manifest, den damaligen gehäßigen Unternemungen Menschikows gegen Peters I Familie überhaupt, gemäß gewesen sei — Von der Art ist auch Herrn Büschings Einwendung, "die Kaiserin Anna habe Peters I Ukase bestätigt, und derselben gemäß gehandelt; folglich könne solche nicht unter Petern II aufgehoben worden seyn". Als wenn dies das einzige Exempel in der neueren rußischen Geschichte wäre, daß Ein Monarch ein Gesetz gemacht, der andere es stillschweigend oder feierlich wieder aufgehoben, der dritte es wieder hergestellt u. s. w.

diget; andre aber halten es für eine Erdichtung. MANSTEIN S. 35.

Das Testament Katharinä I vorausgesetzt, war Peter II noch minderjärig, und konnte also gar nicht ernennen. — Auf diesen Fall hatte bemeldtes Testament Vorsehung gethan. Stürbe Peter II ohne Erben, so sollte ihre der Kaiserin Katharina I älteste Tochter, die holsteinische Anna samt ihren Descendenten, folgen; auch sollte das männliche Geschlecht vor dem weiblichen immer den Vorrang haben. Anna lebte damals nicht mer; aber ihr Sohn, der nachmalige Peter III, lebte.

Daß man der Großmutter des Kaisers die Krone angeboten habe, erzält bloß WEBER III, S. 182.

Warum Elisabet nicht damals schon Versuche gemacht, auf den Thron zu kommen, berühret MANSTEIN S. 39: doch giebt die geheime Chronik eine andre Ursache an.

§. 18.

Anna, reg. seit 4 Febr. 1730, stirbt 28 Oktob. 1740.

Anna von Kurland kam im Sturm auf den Thron: eine Tochter, nicht Peters I, sondern seines älteren Bruders Iwans: und zwar die jüngere Tochter; ihre ältere Schwester, Katharina von Meklenburg, lebte noch, und war damals in Moskau zugegen.

Sie kam auf den Thron durch Ernennung oder Wal, nicht eines vorher regierenden Kaisers (denn Katharina I hatte ganz anders ernannt), auch nicht des Volks, sondern des geheimen Conseils. Im Manifeste vom 4 Febr. 1730 [34] wird gesagt: "Durch Peters II Tod sei die kaiserliche Erbfolge männlichen Stamms abgeschnitten; folglich sei Anna durch einmütige Wal der rußischen Nation auf den Thron erhoben worden. Es wären daher drei Deputirte, von Seiten des Conseils, des Senats, und der Generalität (gleichsam drei Reichsstände, der

34 Bei WEBER III, S. 183.

der Klerisei wird nicht gedacht), an dieselbe abgegangen".

Bekanntlich unterschrieb Anna eine sehr schwere Kapitulation, in deren 7dem Artikel sie versprach, ohne Einwilligung des Senats sich keinen Nachfolger zu ernennen. (Ernannt mußte werden, wenn das Conseil glaubte, daß die Wal-Akte vom Jahr 1613 nur auf das männliche Geschlecht gienge). Aber den 8 März ward dieser Artikel mit der ganzen Walcapitulation vernichtet, und Anna erklärte, die Krone sei durch Erbrecht von ihren Anherren, nicht aber durch die Wal des Statsraths, auf sie gekommen [35].

A. 1731 ließ sie das Ernennungsrecht rußischer Monarchen, mit ausdrücklicher Beziehung auf Peters I Ukase, von allen Untertanen beschwören: aber erst 1740 übte sie es aus.

§. 19.

[35] MANSTEIN S. 46.

§. 19.

In dem, was ich hier kurz, und ehedem noch kürzer, angeführt habe, findet Herr B. eine Probe, wie wenig ich Rußlands neuere Geschichte kenne. Die Belerungen, die er mir giebt, sind Stellen aus deutsch gedruckten Manifesten, die in der Europ. Fama u. a. dergl. currenten Büchern stehen. Wie konnte Herr B. glauben, daß ich Belerungen von Ihm, aus der Fama, nötig hätte oder nützen könnte!

Anna, sagte ich, ist gerade gegen den Inhalt von Peters Ukase auf den Thron gekommen. Das ist übel gesprochen, sagt Herr B., und macht mir folgende zwei Einwürfe. I. Anna hat Peters I Ukase als eine noch bestehende Verordnung widerholt, bestätigt, und beobachtet, ohne einer unter der vorhergehenden Regierung geschehenen Aufhebung derselben zu gedenken. Das ist unwidersprechlich gewiß. Alles zugegeben; aber folgt

dar:

daraus: Ergo ist sie auch dieser Ukase gemäß auf den Thron gekommen? II. Daß sich das geheime Conseil das Recht anmaßte, die Herzogin Anna zu Peters II Thronfolgerin zu erwälen, war Peters I Ukase nicht entgegen, wie Schl. angiebt; denn diese bestimmt nur, was ein jeder regierender Herr zu thun befugt seyn solle. Es war aber dem Testament der Kaiserin Katharina I nicht gemäß, in welchem festgesetzt war, was in dem Fall, da Peter II ohne Erben stürbe, geschehen solle. Also gegen das Testament Katharinä I ward Anna Kaiserin, das gesteht Herr B. selbst. Und dieses Testament Katharinä I gründete sich auf Peters I Ukase: das sagt auch Herr B. S. 395. Das heißt doch: es hatte seine ganze Rechtskraft von Peters I Ukase; und wer Katharinä I Testament brach, der brach auch Peters I Ukase. Mir dünkt, diese Folgerung ist, nach einer gesunden Logik, unwidersprechlich gewiß.

Aber

Aber " auf die Art sind ja Widersprüche in den Handlungen der Kaiserin Anna? ohne Peters I Ukase (bloß durch Erbrecht), und so gar gegen diese Ukase (gegen der Kaiserin Katharinä I Testament), besteigt sie den despotischen Thron, und läßt diese Ukase doch nachher beschwören"? — Das gehet mich, den Erzäler, nichts an: da sehe der Publicist zu. So viel aber weiß ich wol, daß Priester und Moralisten und Könige manchmal anders handeln, als leren.

§. 20.

Iwan, Sohn der jüngern braunschweigischen Anna, und Enkel der meklenburgischen Katharina, einer ältern Schwester der Kaiserin Anna, geb. den 24 Aug. 1740, ward den 5 Oktob. 1740 von seiner Groß-Tante zum Nachfolger ernannt.

In dem hierüber ergangenen ersten Manifeste [36] sagt die Kaiserin: "Kraft der von

36 Neue Europ. Fama St. 65, S. 436-438. Die Kaiserin unterschrieb dieses Manifest, wie sie

von Gott ihr verliehenen souverainen Gewalt, mache sie diese Ernennung. Würde Iwan jugendlich und ohne rechtmäßige Leibeserben sterben: so sollen seine damals noch ungeborne Brüder nach der Erstgeburt auf einander folgen". Nun erst wird Peters I Ukase — aber auch, meines Wissens, das allerleztemal in irgend einem rußischen Manifeste — citirt. "Da nun kraft der den 5 Febr. 1722 errichteten und von allen Ständen der getreuen Untertanen des rußischen Reichs feierlichst beschwornen Constitution wegen der Reichsfolge, den Beherrschern des souverainen rußischkaiserl. Throns frei stehet, wen sie wollen, zu ihrem Nachfolger zu erklären; auch alle Stände unsrer getreuen Untertanen uns gleichfalls A. 1731 feierlich darauf geschworen: als thun wie hiemit diesen unsren allergnädigsten Willen und Verordnung jedermännig-

sie schon in der äußersten Schwachheit darnieder lag: laut der Akte Ebendas. St. 79, S. 648.

niglich kund; mit dem ausdrücklichen Befel, daß alle unsere getreue Untertanen, geistliche und weltliche, Militär- und Civil-Standes, ohne einige Ausname, über die Folgeleistung dieser unsrer Constitution und Verordnung, so wie sichs getreuen Untertanen gebührt, nach beigelegter Form einen feierlichen Eid abstatten — sollen. Wie wir denn auch diese wegen der Reichsfolge errichtete Verordnung eigenhändig unterschrieben und anbefolen haben, sowol dieselbe als die Eidesformul durch den Druck bekannt zu machen, und durch unser ganzes Reich zur schuldigen Folgeleistung zu verschicken".

Den Tag darauf, oder den 6 Oktob. 1740, ergieng ein zweites Manifest [37]. Anna wiederholt darinn, daß sie, kraft der von dem allmächtigen Gott ihr verliehenen souverainen kaiserl. Gewalt (nicht kraft der Ukase

[37] Neue Europ. Fama St. 65, S. 448-451. Dieses Manifest unterschrieb die Kaiserin, ohne zu wissen, was darinnen stand: MANSTEIN S. 357.

Ukase Peters I) Ihren Großneffen Iwan zum Nachfolger ernannt habe. Seine Minderjärigkeit setzt sie, bis er das 17de Jahr erreicht: bis dahin ernennt sie den Herzog Biron zum Regenten. Dem majorenn gewordenen Iwan befielt sie, alle mit fremden Potenzen von dem Regenten indessen zu schließende Verträge heilig und unverbrüchlich zu halten. Nach Iwans unbeerbtem Tode, wiederholt sie die den Tag zuvor festgesetzte Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt. Wenn Iwan und alle seine Brüder ohne rechtmäßige Leibeserben stürben, oder wegen der Succeßion nicht genugsame Sicherheit vorhanden wäre: so soll der Regent, mit den Cabinetsministern, dem Senate, den Generalfeldmarschällen und der übrigen Generalität (Klerisei wird nicht genannt), bei Zeiten für die Feststellung der Succeßion äußerste Sorgfalt tragen und mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung einen Successor auf dem rußischkaiserl. Thron erwälen

 und

und bestätigen; welches alsdann nach solcher einstimmigen Verordnung eben so [38] angesehen seyn soll, als wäre er von der Kaiserin Anna selbst, nach der von Gott ihr verliehenen kaiserl. Gewalt, zum Nachfolger erwälet worden.

Den 17 (28) Oktob. starb die Kaiserin.

§. 21.

An eben dem Tage ward, an der Spitze der Regimenter, Iwans III Ernennung bekannt gemacht. Auch die nachherige Kaiserin Elisabet beschwor sie [39].

An

38 Wenn diese und andere Sätze und Wendungen von der Art, einigen Lesern dunkel und rätzelhaft sind: so kommt es daher, weil man hier nicht durchgängig ein *ius diuinum* regum voraussetzt; ein Ding, das freilich der neuern Politik so fremd geworden ist, als die *quidditas* und *haecceitas* der neuern Philosophie. Von Gott haben zwar 99 Menschen die Gewalt, sich den 100sten, ihren Bruder, zum Herrscher zu setzen: aber dieser 100ste hat die Gewalt, über die 99 zu herrschen, nicht von Gott, sondern von eben diesen 99en. Und hört das bedungene Herrscherrecht, es sei auf welche Art es wolle, wirklich auf: so fällt es natürlicher Weise und von selbst an die ersten Committenten zurück.

39 MANSTEIN S. 356.

An eben dem Tage ergieng ein drittes Manifest in des 7 Wochen alten Iwans III Namen. Hier werden die beiden vorigen Manifeste vom 5 und 6 Okt. namentlich angeführt. Iwan sagt darinn, die Succeßion sei ihm als dem ernannten Successori, und seinen Brüdern nach dem Rechte der Erstgeburt, zufolge des Manifestes vom 5 Okt., von sämtlichen Ständen des rußischen Reichs, mit körperlichen Eiden bestärkt worden. Zufolge dieses Manifestes, und vermittelst der abgelegten Eide, habe er den ererbten rußischkaiserl. Thron bestiegen. Dies werde durch dieses Manifest kundgetan, damit jeder ihm, als seinem angebornen Herrn und Kaiser, mit aller Treue diene. — Das Original war von dem sämtlichen Ministerio und der Generalität unterschrieben.

Den andern Tag, den 18 (29) Octob., ergieng ein viertes Manifest aus dem dirigirenden Senate, unterschrieben vom ganzen

Ministerio, der Synode (die Geistlichkeit erscheinet hier zum erstenmal), dem Senat, und der Generalität. Es betraf die festgesetzte Titulatur des Regenten.

In dem Huldigungs-Eide widerholte nunmer jeder, nach dem vorgeschriebenen Formular, seinen Iwan dem III bereits geleisteten Eid, "zur Bekräftigung seiner Treue, laut der Kaiserin Anna Constitution; und man schwor, Iwan dem III und nach ihm seinen Brüdern getreu zu seyn, und während der Minderjärigkeit die unter dem 17 Oktob. errichtete Constitution der Kaiserin treulich und unverbrüchlich zu halten".

Nach dem Erbrechte, falls es nicht salisch war, war Iwans Mutter Anna näher zum Thron. Ihr wirft die Kaiserin Elisabet in einem nachherigen Manifeste vom 28 Novemb. 1741 [40] vor, sie habe, bei Lebzeiten ihres Iwans, selbst Kaiserin werden wollen.

Hatte

40 Neue Europ. Fama St. 79, S. 650.

Hatte die Kaiserin Anna ein verbindliches Ernennungsrecht? Die Data und Facta zur Beantwortung dieser Frage stehen oben. Manstein S. 426 sagt ja, und führet seine Gründe an. Die schwedischen Reichsstände [41] aber waren andrer Meinung: denn laut der von ihrem Feldherrn, dem Grafen Lewenhaupt, ausgestreuten Manifeste, sollten die Schweden den Russen die Freiheit verschaffen, sich einen andern anständigen Oberherrn zu erwälen.

Den 19 Novemb. 1740 ward der durch der Kaiserin Anna Constitution ernannte Regent, der Herzog Biron, abgesetzt. Ein Jar nachher hatte die neue Regentin, und Iwan selbst, gleiche Schicksale.

Ehedem erinnerte ich, Iwan habe ohnehin Erbrecht gehabt: Herr B. erinnert vieles dagegen, was wenig zur Sache gehört. Meine Meinung war diese. Hatte Iwan ohnehin Erbrecht: so ist dessen Ernennung

41 MANSTEIN S. 413.

nicht bündig genug, einen Beweis für das von der Kaiserin Anna erkannte freie Ernennungsrecht abzugeben. Der Kronprinz von Großbritannien wird jedesmal zum Prinzen von Wales creirt: aber diese Ernennungs-Cärimonie schadet dem Erstgeburtsrechte nicht.

§. 22.

Elisabet, reg. seit 25 Novemb. 1741, stirbt 1761.

Elisabet, Peters I und Katharinä I jüngere Tochter (ihre ältere Schwester, die holsteinische Anna, lebte nicht mer, aber deren Sohn Peter III), kam im Sturm auf den Thron den 25 Novemb. (6 Oktob.) 1741.

In allerersten ganz kurzen Manifeste von eben diesem Tage [42] sagt Elisabet: "Die in Gott ruhende Kaiserin Anna habe durch ein Manifest vom 5 Okt. 1740 ihren damals nur zween Monat alten Großneffen Iwan zu ihrem Nachfolger ernannt. Aber bei dieser seiner Minderjärigkeit wäre die Reichsver-

[42] Neue Europ. Fama St. 79, S. 644.

verwaltung schlecht geführt worden. Also hätten alle getreue Untertanen, geist- und weltlichen Standes, und insbesondere die Regimenter der Leibgarde, zu Abwendung aller künftigen zu besorgenden Unruhen, ihr, Elisabet, alleruntertänigst und einmütig angelegen, den nach dem Rechte der Geburt ihr am nächsten zukommenden väterlichen Thron allergnädigst anzunemen. Daher habe sie auch, zufolge der von ihren Eltern, Kaiser Petern I und Katharina I, ihr angestammten Erbrechte, und auf alleruntänigst einhellige Bitte ihrer getreuen Untertanen, ihren väterlichen Thron von ganz Rußland allergnädigst angenommen". — Kein Wort von Peters I Ukase, kein Wort von Katharinä I Testamente: sondern blos von Erbrecht, und Bitte oder Wahl der Untertanen.

Das zweite weitläuftigere Manifest [43] vom 28 Novemb. (3 Tage hernach) fängt

 mit

[43] Neue Europ. Fama St. 79, S. 645-651.

mit dem Testamente der Kaiserin Katharina I vom 7 Maj 1727 an, dessen 8ter Artikel hier wörtlich angefürt wird: "Stürbe Peter II ohne Erben, so solle die Prinzeßin Anna und ihre Descendenten, und nach ihr die Prinzeßin Elisabet nebst ihren Descendenten, — folgen, jedoch der männliche Erbe vor dem weiblichen allemal den Vorzug haben". Dem zufolge also, vermöge dieses Testamentes ihrer Mutter, sei sie Elisabet bereits nach Peters II Tode eine legitime Erbfolgerin ihres väterlichen rußisch-kaiserlichen Throns unstreitig gewesen. Aber durch — Ostermanns üble Gesinnungen und malitieuse Intriguen sei jenes Testament unterdrückt [44], und damit sie Elisabet nicht zur Erbfolge des rußischen Throns gelangen möchte, mit Hintansetzung ihrer, als der nach aller Welt Zeugniß rechtmäsigen Erbin ihres väterlichen Throns, die Kai-

[44] d. i. nicht befolgt: denn bekannt gemacht war es sogar in auswärtigen Zeitungen worden.

Kaiserin Anna hochseligen Andenkens dazu erwählt worden. Den 6 Oktob. 1740 habe Ihro Majestät den Iwan, ein Kind von 2 Monaten, das zum rußischen Throne nicht den allergeringsten Anspruch noch Erbrecht hätte [45], zum Nachfolger eingesetzt. Auch Iwans Eltern hätten nicht das geringste Recht zum rußischen Throne. Um sie Elisabet offenbarlich ihres rechtmäßigen erblichen Throns zu berauben, seien sogar Iwans künftige Brüder ernannt worden. Iwans Eltern hätten selbst der Kaiserin Anna Constitution beschworen, aber nachher ihren Eid durch Absetzung des Regenten gebrochen. Diese hätten sodann eine ganz besondre Verordnung wegen der Regierung des Reichs projectirt, wodurch sie sie, Elisabet, von der nach göttlichen und aller Welt Rechten, wie auch ihrer Geburt halber, ihr zukommenden Erbfolge des rußischen Throns,

45 Wozu brauchts Anspruch oder Erbrecht, wenn Ernennung gölte?

gänzlich auszuschließen, und die Mutter Iwans, die Prinzeßin Anna, selbst zur Kaiserin zu machen gedacht. Nun habe sie 1) wegen der Unordnungen, die bei der Minderjärigkeit Iwans III vorgegangen, 2) zur Sicherheit ihrer eigenen Person, 3) auf Bitten aller ihrer getreuen Untertanen, insonderheit aber ihrer sämtlichen Leibgarde, den Thron bestiegen. "Ob nun gleich die Prinzeßin Anna, ihr Sohn, und ihre Tochter, wie bereits hier oben zur Genüge dargethan ist, nicht die allergeringste Prätension und Befugnis zur Nachfolge des rußischkaiserlichen Throns aus keinem einzigen Fundament haben, noch haben können: so soll sie doch . . . nach ihrem Vaterlande abgefertiget werden". — Wieder kein Wort von Peters I Ukase: aber destomer von Erbrecht, und einmal von Katharinä I Testamente.

§. 23.

§. 23.

Die Kaiserin Anna heißt hier Ihre Majestät, hochseligen Andenkens, und die in Gott ruhende Kaiserin: wenn sie gleich durch Ostermanns boshafte Intriguen soll auf den Thron gekommen seyn.

Iwan wird ganz anders tractirt. Auch nachher ließ Elisabet alle Ukasen, wo Iwans Namen vorstund, in allen Kanzleien umschreiben: seine Rubel wurden bei Strafe der Knute eingefodert: selbst die unter ihm von der rußischen Akademie der Wissenschaften erteilten Patente wurden den auswärtigen Mitgliedern [46] zum Umschreiben abgefodert.

Hatte ich nun nicht Ursache, zu sagen: "Elisabet habe gegen die Anna einen ganz andern Kanzleistyl gebraucht, als gegen Iwan"? Und hatte Herr B. Ursach, darüber mit mir zu hadern?

In

[46] Die solche aber nicht alle (wie z. Ex. Schöpflin nicht) ablieferten.

In den Ukasen der jetzigen Kaiserin heißt Peter III der gewesene Kaiser; Anna heißt die Kaiserin glücklichen (oder gesegneten, *blasbennya*) Andenkens; Peter I, Katharina I, und Elisabet, heißen gesegneten und ewiger Ehre würdigen Andenkens.

§. 24.

Den 7 Novemb. 1742 ernannte Elisabet ihren Neffen, Petern III, zum Nachfolger durch ein Manifest. Sie sagt darinn: „Wir ernennen den Herzog Peter, welcher uns dem Geblüte nach der nächste ist [47], zu unserm Nachfolger auf unserm kaiserlichen Thron". — Kein Wort von Peters I Ukase! Ehedem hatte ich gesagt, ich wüßte nicht, ob Elisabet sich in dieser feierlichen Ernennungs-Akte namentlich auf ihres Vaters Ukase bezogen habe. Alle Leser, denke ich

[47] Wozu diese Epenthesis? Warum nicht lieber eine Citation von Peters I Ukase? Das welcher scheint hier sogar weil zu bedeuten; nicht nach meiner, sondern einer höhern Auslegung, s. unten Anmerk. 54.

ich, werden dies so verstanden haben: ich hielte es nicht vor der Mühe werth, aufzustehen, auf die Bibliothek zu gehen, und die Fama oder einen Merkur nachzuschlagen, weil mir an dem Facto bei der Streitfrage wenig gelegen war, und jeder, dem daran gelegen seyn sollte, es leicht in alltäglichen Büchern finden könnte. Herr Büsching aber sagt: **Ob das in der Ernennungs-Acte stehet, weiß Schl. nicht;** *denn was weisz er von der* **neueren** *Russischen Geschichte*? [48]

Nun

[48] Oben sagte Herr B., ich wüßte in der neueren rußischen Geschichte weniger wie er; dagegen hatte ich nun freilich nichts zu erinnern. Hier widerholt er seinen obigen Satz, mit einem andern Ausdrucke, und sagt: ich wiße nichts. Hier bin ich doch den gutherzigen Leuten, die bereits schon merere von mir edirte Alphabete, neuere rußische Geschichte betreffend, auf Treu und Glauben gekauft haben, eine bescheidene Benachrichtigung schuldig.

Die ganze Zeit über, da ich in rußischen Diensten stand, war alte rußische Annalen-Geschichte, d. i. von den ältesten Zeiten an bis auf den Zar Alexej im vorigen Säculo (denn hier erst schließen sich die Annalen), mein Haupt- und Berufs-

Nun sehe der publicistische Leser zu, 1) ob Elisabet wirklich, nach dem Testamente ihrer

Berufsgeschäffte. Nebenher aber, zur Ausruhe und Erholung (denn wer kann immer kritisiren und Varianten sammlen ꝛc.?) machte ich mir auch aus der neuesten Statskunde von Rußland ein Studium, und suchte solche aus einheimischen Quellen zu schöpfen, die sehr wenige Ausländer noch genützt, und Herr B., da er nicht rußisch versteht, nie nützen kan. Hiezu dienten mir, unter andern, 1) eine Menge Ukasen, teils gedruckt teils geschrieben, die nie übersetzt worden sind, folglich in keiner Fama stehen. Ein bloßer statistischer Extract aus solchen Actenstücken wäre mer werth, als alle das Geschmier von Reisebeschreiber-Nachrichten in unzälichen Bänden. 2) Die akademische Bibliothek in Petersburg enthält unerwartet viele sowol gedruckte als blos geschriebene Sachen, den neueren Zustand von Rußland betreffend. Bloß diese zu nutzen, erfoderte eine Lebenszeit: der Gebrauch davon war mir völlig frei, weil ich bei der Akademie in Pflichten stand. 3) Der seel. Statsrath von Taubert teilte mir einen ungeheuren Stoß von Schriften mit, die bloß Peters I Regierung betrafen. Ueber Jar und Tage hatte ich sie im Hause. Ein ganz kleiner Teil davon war Extractsweise an den Herrn von Voltaire, zum Behuf seiner Geschichte Peters I, geschickt worden: das meiste aber ist noch bis auf den heutigen Tag ungedruckt.

So wie Herr Büsching glaubt, ich wüßte von der neuern rußischen Geschichte gar nichts: so meinte dagegen der seel. Lomonossov, ich wüßte

ihrer Mutter, vor Petern III habe folgen sollen? Und 2) wundre er sich, daß Peters Toch-

wüßte davon zu viel, verklagte mich deswegen beim hohen dirigirenden Senat, suchte es dahin zu bringen, daß mir meine Sammlungen abgenommen würden, und warf mir den gefärlichen, auch Herrn B. bekannten, Proceß an den Hals, der, nachdem Katharina II sich alle Acten selbst hatte vorlegen lassen, zu Ende des Jars 1764 ein für mich so erwünschtes Ende nahm.

Es ist möglich, daß Herr B. weit mer ausländische Geschicht- und Reisebücher von Rußland gelesen hat, wie ich: denn mir eckelt vor solchen Büchern, wo ich fast durchgängig gegen 1 Warheit 9 Unrichtigkeiten finde; und mein Gedächtniß mag ich nicht gerne mit solchem Plunder beladen. Wer englisch kan, und englische Bücher hat, studirt doch am besten daraus englische Statistik, und nicht aus *Voyages &c.* Und eben so halt ichs mit der rußischen Statistik.

Es ist möglich, daß Herr B. mer rußische Anekdoten wisse, wie ich: sein geistlicher Stand (oben §. 16.) schaffte ihm hier Vorteile, die ein bloßer Historiker nicht hat. Aber nicht zu gedenken, daß Anekdotensammlerei und Geschichtkunde himmelweit verschieden sind: so giebt es Leute, die aus Behutsamkeit, aus Respect, oder ähnlichen Gründen, gerne andern die Ehre, und folglich auch die Verantwortung, lassen, die ersten Bekanntmacher gewisser frappanten Anekdoten zu seyn. Daß Peter I an den — gestorben, wußt ich lange: dennoch wenn ich künftig dieses Factum im Drucke brauchen sollte, so citire ich dabei das Büschingische Magazin.

So

Tochter kein einziges mal der Ukase ihres Vaters bei solchen Gelegenheiten erwähnt, wo die Erwähnung höchst natürlich war. Die Ursache hievon, sagt Herr B., weiß JCH nicht. Nun so kann doch Einmal ein seiner eignen Aussage nach großer Historiker etwas mit Ehren nicht wissen! Aber weit entfernt, ihm sein eigenes *denn was weisz er* ꝛc. hier zurücke zu geben, glaube ich dennoch, ein wirklich publicistischer Kenner der neueren rußischen Geschichte werde hier, wenn er will, eine bündige Ursache aus dem Zusammenhange aller Dinge angeben können.

Die Ernennungs-Acte der Kaiserin Elisabet mußten die Untertanen beschwören.

Seit der Zeit ward auch in dem gewönlichen Huldigungs- und Amtseide angelobt: man wolle der Kaiserin Elisabet, ihrem hohen

So viel habe ich geglaubt, anführen zu müßen und zu dürfen, ohne selbst unbescheiden zu scheinen, und ohne den dem Herrn D. B. *gebürenden Respect* zu verletzen.

hen rechtmäßigen Erbfolger Petern III, der nach dem Willen und nach der souverainen Macht der Kaiserin dazu verordnet worden, ingleichen den künftig von der Kaiserin zu verordnenden, und zur Besitzung des Throns würdig erachteten, hohen Nachfolgern, treu seyn.

"Wäre das bloße Erbrecht hinlänglich gewesen: wozu namentliche Ernennung, und vorläufiger Huldigungseid"? fragt Herr B. — An sich war Erbrecht freilich hinlänglich, und selbst nach den Ideen der Kaiserin und ihres Ministerii hatte Peter III Erbrecht. Aber seit dem 5 Febr. 1722 war es nicht mer hinlänglich, wenigstens nach den Ideen einiger Leute. Und dem Erbrechte seine durch eine feierliche Ukase des Großen Peters, des Vaters der Kaiserin, erschütterte Hinlänglichkeit, in gegenwärtigem Falle durch eine andre feierliche Gegen-Ukase wieder zu geben; — wer ist so stumpf, wer

begreift hier nicht die unendlichen Bedenklichkeiten? . . . . .

§. 25.

Peter III, reg. 1761.

Peter III kam ruhig auf den Thron.

In seinem allerersten Manifeste sagt er: Elisabet habe ihm als dem waren Erben, den nach den Rechten, Prärogativen und Reichsverfassungen, ihm gebürenden erbväterlichen Thron, nebst der souverainen Regierung hinterlassen, worüber schon A. 1742 alle seine getreue Untertanen ihm als dem rechtmäßigen Erbnemer des rußischkaiserlichen Throns, den Eid geleistet hätten. Er sei, nach dem gerechten Rathschlusse Gottes, durch Vermittelung seiner Tante, zu dem ihm angeerbten Throne gelangt; diese Tante habe ihn zu ihrem Nachfolger und waren Erben verordnet [49].

"Diese

49 In den Uebersetzungen stehet hier *instituere*, im Grundtext vermutlich *opredtlit'*.

"Diese Worte, sagt Herr B., gehen deutlich genug auf Peters I Ukase". — Und das Pochen auf Erbrecht, dünkt mir, gehet deutlich genug gegen diese Ukase.

Im Huldigungseide schwor man "Petern III und den nach seiner höchsten Gewalt und Willkür (die seit dem 5 Febr. 1722 aus dem Begriffe der obersten Gewalt floß) zu erwälenden und zu ernennenden Erben (nicht seinem Sohne Paul.)

§. 26.

Katharina II, reg. seit dem 28 Jun. 1762.

Katharina II sagt in ihrem allerersten kurzen Manifeste: sie habe den Thron bestiegen, besonders wegen des klaren und aufrichtigen Verlangens aller ihrer getreuen Untertanen; oder, wie es in der Ukase vom 5 Jul. heißt, durch die der Preiß des Salzes vermindert ward: wegen des einmütigen Verlangens der getreuen und wahren Söhne des Vaterlandes. Im Huldigungs- und Amtseide schwor man ihr, und ihrem ge-

geliebtesten Sohne, dem Cäsarewicz Paul, als recht- und gesetzmäßigem Erben des rußischen Throns.

In dem weitläuftigeren Manifeste vom 6 Jul. 1762 kommen folgende, teils entscheidende, teils wenigstens hieher gehörige Stellen vor. Von Petern III wird gesagt, er sei von der Kaiserin Elisabet zur Succeßion verordnet [50] worden. Nun heißt es weiter, unter den Ursachen seiner Entthronung: "Außer dem, daß er die Religion und die göttlichen Gesetze verachtete, verachtete er auch die natürlichen und bürgerlichen Gesetze. Denn da er einen einzigen Sohn, Paul, hatte, wollte er solchen nicht sogleich bei seiner Thronbesteigung zum Thronerben erklären [51]: sondern er hatte sich aus Eigensinn [52] vorgesetzt, zu unserm und unsers Sohns Nachteile, entweder das ihm von seiner Tante übergebene Reich gänz-

50 *K' naslêdstwu Jeju opredêlen.*
51 *objawit'*, declarare.
52 *Samowolstwo*, Frevel.

gänzlich zu zernichten [53], oder das Reich in fremde Hände zu spielen; wobei er das natürliche Gesetz vergaß, daß niemand einem andern ein größeres Recht geben könne, als er selbst bekommen hat" [54]. — Und endlich kommt der Ausdruck vor: Wir sahen uns selbst, nebst unserm geliebtesten Sohne, unserm angebornen Erben des rußischen Reichs, in Verfolgung, und fast in gänzlicher Trennung von unserm eigenen kaiserlichen Hause.

Man hielt für nöthig, sagt Herr B., der Kaiserin und dem Thronfolger zugleich zu huldigen: Ergo beobachtet man itzo noch Peters I Ukase. — S. oben §. 24, am Ende.

Man warf Petern III als etwas unrechtes vor, sagt Herr B., daß er nicht gleich bei seiner Thronbesteigung seinen Sohn zum Nachfolger erklären wollen: Ergo beobachtet man itzo noch Peters I Ukase. — Und ich

53 *izprowergnut'*, aufzuheben.
54 S. oben Anmerk. 47.

ich, ich schließe daraus: Ergo erkennt man itzo Peters I Ukase nicht mer. Das ist doch sonderbar, daß Herr B. und ich, jeder sein Ja und sein Nein, aus einerlei Prämisse ziehen! Einer von uns Beiden muß notwendig gegen das Organon sündigen. Nach Peters I Ukase wäre Peter III gerechtfertiget; nach der durfte er ja einen ganz Fremden ernennen, §. 12, III.

§. 27.

Herr B. schließt: Man nehme alles angefürte zusammen, so wird man vollkommen überzeugt seyn, daß Schl. fälschlich behaupte, Peters I Succeßions-Verordnung sei unter Petern II aufgehoben worden. Antw. 1) Der allereinzigste Beweis von der Nicht-Aufhebung dieser Ukase unter Petern II, den Herr B. anfürt, besteht darinn, daß Herr B. die Nicht-Aufhebung ausdrücklich versichert, so wie von Haven die Aufhebung ausdrücklich versichert. Alles andre angefürte

dient

dient weder vor noch gegen den Satz. Denn 2) das Factum der Aufhebung unter Petern II könnte richtig seyn, und die Ukase hätte gleichwol nach Peters II Tode bis auf den heutigen Tag wieder in voller Kraft seyn können. Umgekehrt 3) könnte das Factum falsch, und dennoch dieser Satz wahr, seyn: Peters I Ukase ist ihrer Natur nach kein eigentliches Reichsgrundgesetz, und wird auch jetzo nicht in Praxi dafür erkannt. Man unterscheide also doch diese beiden ganz verschiedene Dinge!

Zuletzt fragt mich Herr B. selbst: Nicht wahr, diese Abhandlung eines Stückes des rußischen Statsrechts ist ein bischen besser, wie die ihrige? — Unschicklich kommt mir die Anfrage und Auffoderung vor; unschicklich, meiner Meinung nach, wäre es auch, wenn ich die Auffoderung annähme, und antwortete. Auch der Ausdruck, Abhandlung eines Stücks des rußischen Statsrechts, dünkt mir für

unsre beiderseitige Arbeit viel zu erhaben zu seyn. Wir haben bloß Stellen aus Manifesten, Herr B. aus einigen, die in der Europ. Fama zu haben sind, ich aus mereren in einer ganzen chronologischen Folge, mit unsren gesunden Fingern abgeschrieben. Wir haben aus diesen Stellen nur die allernächsten Schlußsätze gezogen. Wer von uns mer und wichtigere Facta gesammlet, wer von uns aus den gesammleten Factis logikalischer geschlossen [55] habe: davon gehört das Endurteil für uns beide nicht, sondern für einen Dritten Mann, genannt das **kundige Publikum.**

[55] Oder andern, die Dreistigkeit und Statsrecht genug haben, beßere Winke gegeben, Schlüße daraus zu ziehen. Siehe oben §. 1.

Erster Anhang.

Geschichte
der
Regierungsform in Rußland
aus
TATISCZEV'S *Istoria Rossijskaja* (Rußischer Geschichte), B. I Th. II, S. 542—547 (Moskau, 1769, 4).

Wie sind die heutigen rußischen Beherrscher zu ihrer völlig unumschrenkten Macht gekommen? Eine wichtige Frage: so wichtig, wie bei Frankreich, Spanien, Portugall, Dänemark, und Preußen. Ich habe sie oben S. 10 folgg. beantwortet: **durch feierliche Uebertragung der unumschrenkten Gewalt von dem rußischen Volke an das Haus Romanov.**

Allein dieses Factum schreibe ich bloß andern nach, die dort angeführt sind. Und dann ist das Factum blos aus der Ueberschrift der Uebertra-

gungsurkunde, des Legis Regiae Russicae, genommen: die Urkunde selbst ist noch vorhanden; aber bloß im Moskauer Archive. Und endlich scheint Tatisczev, ein Mann ohne alle Stimme in Rußlands Geschichte vor Ruriken, aber ein sehr bedeutender und glaubwürdiger Mann in der Geschichte aller folgenden Zeiten, dieser Tatisczev, sage ich, scheint in dieser wichtigen Frage anders zu denken, und den Anfang der waren Despotie in Rußland erst in Peters I Regierung zu setzen.

Bei einer Variante von der Art kan ich nichts thun, als meinen Schriftsteller abhören, und ihn wörtlich excerpiren. Sein Buch ist zwar unter dem Messer der Censur gewesen, wie der Herausgeber, Herr Collegienrath Müller, in der Vorrede zum 3ten Buche (Moskau, 1774) gesteht: allein man hat ihm doch nur Reflexionen, und keine Facta, abgeschnitten, wie eben daselbst versichert wird.

"Rurik gründete die Despotie (*samowlastie*). Diese dauerte ununterbrochen bis auf Mstislav den Großen fort. Zwar hatten Rurik, Wladimir der Große, und Jaroslav dessen Sohn, eine Menge abgeteilter (*udêlnye*) Fürsten unter sich: aber sie wußten sie als Untertanen in gehörigem Respect zu erhalten. Die Thronfolge geschah indeß entweder nach dem Rechte der Erstgeburt, oder nach der Ernennung des Beherrschers.

Nach Mstislavs Tode fieng die innere Zerrüttung an. Die vorhin untertänigen abgeteilten Fürsten wurden so mächtig, daß sie den Großfürsten seitdem für ihres Gleichen ansahen, und ihm nichts als den Titel vor sich zugestunden. So ward eine unregelmäßige Aristokratie geboren! Roman, der durch seine Großtaten so berühmte Fürst von Halicz, wollte dieses Uebel heilen, verjagte seinen Schwiegervater, den schwachen Rurik II, vom großfürstlichen Throne zu Kiev, sezte seinen Sohn Rostislav darauf, und machte eine neue Succeßions- und Regierungsform, die er an alle Fürsten herumschickte, und sie zu einem Reichstage einlud. Aber sein Entwurf war nicht der beste, und den Umständen nicht gemäß: Roman (sagt Tatisczev) wollte aus Rußland ein Deutschland machen. Auch kam kein einziger Fürst auf Romans Reichstag, weder in Person noch durch Abgesandte: entweder aus Verachtung seiner Jugend, oder aus Furcht vor seiner Tapferkeit und Macht, durch die er sie zu Annehmung seines Entwurfs hatte zwingen können. [Wäre dieser Entwurf gelungen, so wäre Halicz, das seit einigen Jahren so berühmte Halicz, der Hauptsiz des mächtigsten nordischen Stats geworden.]

Vse-

Vsewolod Dimitrij, Großfürst von Weisrußland, brachte die Fürsten von *Ra̋zan Murom* und *Smolensk*, wie auch *Novgrad*, zur völligen Unterwürfigkeit, und erweiterte seinen Stat gewaltig; aber nur auf kurze Zeit. Nach der damaligen unvernünftigen Sitte zerstückte er solchen, nach der Zal seiner Söhne, in 6 Fürstentümer: 1) *Rostov*, 2) *Pereslawl* und *Twer*, 3) *Jurjev Pol'skoj*, 4) *Starodub* an der *Kla̋z'ma*, 5) *Moskwa*; und folglich blieb 6) dem ältesten Konstantin als Großfürsten nichts als *Wladimir* und *Suz'dal'* übrig. Dieser Konstantin war ein verständiger sanfter Herr: aber sein andrer Bruder Georg III stiftete Uneinigkeit unter den Brüdern, woraus blutige Kriege unter ihnen, und nachher auch mit den übrigen Fürsten, erfolgten. Nun brachen die Mogolen ein, und hatten bei dieser Lage der Sachen gewonnen Spiel. Nun kamen die rußischen Fürsten um alle Hoheit: nun schüttelten auch die littauischen Fürsten nicht nur das rußische Joch, das sie bis dahin getragen hatten, völlig ab, sondern eroberten auch ein rußisches Fürstentum nach dem andern, und fiengen an, sich Großfürsten von Littauen und Rußland zu schreiben: nun wurden Novgorod, Pskov, und Polotzk, Freistaten. So erstarb die Herr=

Herrlichkeit der rußischen Großfürsten. Auch die Pfaffen teilten sich mit in die Beute: indem sie die Wissenschaften vertilgten, und das Volk in dummen Aberglauben senkten, verschafften sie sich ein solches Ansehen, daß der Pöbel sie mer wie seine Fürsten ehrte. Ganze 130 Jare dauerte diese traurige Periode.

Iwan der Große warf das Joch der Tataren ab, und stellte die Monarchie völlig her. Er sezte die Unteilbarkeit des Reichs durch ein Gesetz fest, das er auf einem Reichstage (Sobor) bekräftigen ließ. Zwar stund er seinen andern Kindern und Vettern auch Appanagen zu: aber diese Appanagen waren klein, und bestunden nur in 3 Städten; und diese durften nicht bei einander liegen, sondern waren in mereren Provinzen zerstreut, damit sie nicht durch Vereinigung ihrer Kräfte dem Oberbeherrscher zu Kopfe wüchsen. Hiedurch stieg des leztern Macht und Ruhm in kurzer Zeit zur alten Höhe wieder.

Sein Sohn Wasilij, den die polnischen Geschichtschreiber mit Recht den Tapfern nennen, nahm die Littauern Smolensk und alle nordliche Fürstentümer wieder ab; vergrößerte seinen Stat mit Permien und Wätka,

deren

deren Besitz er sich durch Anlegung neuer Städte allda versicherte; eroberte einen grossen Teil von Mordwa über die Tataren, und baute an der Sura eine Stadt nach seinem Namen *Wasil*. Alles dies erzälet Jwan der Schreckliche (*groznij*) in seiner zu Kazan in einer Versammlung aller Fürsten und Großen gehaltenen weitläuftigen Rede von den Taten seines Großvaters und Vaters.

Dieser Jwan der Schreckliche bezwang Kazan und Astrachan, und legte am Donetz *Bêlgrad*, am Don aber *Czerkask* und andre Orte und Colonien, zur Sicherheit gegen die Tataren, an. Innere Empörungen machten, daß er das bereits eroberte Livland und einen großen Teil von Littauen nicht behaupten konnte. — Diese souveraine Regierung dauerte bis zum Jahr 1614, da Wasilij Fürst Schujskoj zum Zar erwälet ward.

Als, nach der Entthronung des falschen Demetrius, dieser Schujskoj auf eine unkluge und arglistige Art erwälet wurde; hatten einige Große zum größten Schaden des Reichs den Einfall, ihn zu einer Capitulation zu zwingen, durch die alle Macht ihm benommen wurde, und an den Senat kam: so wurde Monarchie mit Aristokratie ver-

verbunden. Nach dessen Absetzung aber rissen 7 Bojaren die ganze Regierung an sich, und so ward reine Aristokratie. Diese 7 Bojaren waren: 1) *Mstislavskij*, als Präsident im Senat, der zweimal zum Zar erwälet worden war, welches er aber ausschlug, weil er keine Kinder hatte; 2) *Worotynskij*, 3) *Lykov*, 4) *Trubetzkoj*, 5) Kn. Wasilij *Golitzyn*, 6) Kn. Jwan *Golitzyn*, und 7) *Saltykov*. Die drei letztern machten sich mit Hülfe der Polen so mächtig, daß die übrigen 4 gar nichts mehr zu sagen hatten. Diese unselige Regierungsform brachte das Reich in die äußerste Not: beinahe wäre es in Stücken gegangen, oder von den Polen erobert worden; wenigstens rissen Schweden und Polen ganze Provinzen von ihm ab. Dies hat der Mönch Joseph, oder vielmehr der Patriarch Hiob, in seiner Geschichte beschrieben; und ich (Tatisczev) habe es, bei Gelegenheit der Zänkereien über die Regierungsform im Jahr 1730, dem Höchsten Geheimen Rathe in einem eigenen Aufsaße umständlich dargethan. Hieraus ist klar, wie sehr die despotische Regierungsform unserm Reiche heilsam, alle andre aber verderblich, sind."

Hier

(Hier ist eine Lücke; kein Wort von Michajlo Romanov, sondern der Verf. fährt unmmittelbar fort:)

"Diese unvernünftige und dem Reiche schädliche Regierungsform verbesserte der Zar Alexij Michajlowicz einigermaßen, und erweiterte seine Macht. Aber die völlige Despotie konnte er noch nicht erringen: teils widerstund ihm der herrschsüchtige Patriarch Nikon; und wie dieser abgesetzt war, erlaubten es ihm Krankheit und andre Hinternisse nicht.

Endlich befal Peter I im Jahr 1701, aus den Ukasen und Verordnungen die damals gewönlichen Worte: *welikij Gosudar' ukazal i Bojare prigoworili*, Magnus dominus ordinauit et Bojari ad-locuti sunt, als Despotie-widrig auszulassen, und blos zu schreiben, daß Er es befolen habe. Damit hatte die Macht der Großen ein Ende, und die Despotie war fertig. Selbst den Namen Bojar schaffte er ab, und machte dafür Räthe von verschiedenem Range; als Hofräthe, Kriegsräthe u. s. w.

Nach dem Tode Peters I fiel ein arglistiger Großer zur Erweiterung seiner Macht darauf, einen Höchsten Geheimen Rath zu errichten, unter welchem Senat und

Syno-

Synode stehen sollten. Dies schien anfangs sehr gut zu seyn. Denn 1) dieser Höchste Geheime Rath bestund aus 9 in den Affairen geübten Leuten, von denen sich eine geschwindere Expedition, als von einem zalreichen und uneinigen Senate, hoffen ließ. 2) Der Kaiserin wurde dadurch viele Arbeit erspart. Und 3) da alle Mitglieder dieses Raths Leute von Vermögen waren; so schien auch von der Seite nichts von ihnen zu befürchten zu seyn u. s. w. Aber bald zeigte sich bei einigen Herrschsucht, bei andern Geiz, bei noch andern unbegränzte Rachgier gegen ihre Widersacher; und dies am allerdeutlichsten bei dem Fürsten Menschikov und dessen Partei. Bis zum Tode der Kaiserin ward solches noch etwas verdeckt: aber gleich nachher brach der Leviathan loß, und viele angesehene Leute wurden unschuldiger Weise von ihm in Inquisition, um ihr Vermögen, und ins Elend, gebracht. Doch rächete sie nicht lange darauf die göttliche Gerechtigkeit durch das Wiedervergeltungsrecht.

Nach Peters II Tode, machte dieser Höchste Geheime Rath, in welchem damals die Familie der römischen Brutusse die Oberhand hatte, — eben die, die ehemals den Z. Schujskij um Macht und Thron gebracht

 hatte

hatte, — ein noch größeres Wagstück. Er vertuschte anfangs den Tod des Kaisers; und nachher wählten vier Leute die Kaiserin Anna, legten ihr aber eine weit schwerere Capitulation, als Schujskij gehabt hatte, mit sehr unanständigen Clausuln auf, wodurch der Kaiserin alle Gewalt benommen, ihnen aber selbst mer Macht verschafft wurde, als sonst Mitregenten in einer Aristokratie zu haben pflegen. Diese Capitulation schickten sie heimlich an die Anna, logen ihr vor, daß das ganze Volk diese Regierungsform verlange, und brachten sie dadurch betrüglicher Weise zur Unterschrift. Allein so bald der übrige Adel dieses umständlich erfur, und den großen Schaden erwog, den das Reich davon haben würde; kam er sogleich mit einer von mer als 70 angesehenen Personen unterzeichneten Vorstellung beim Höchsten Geheimen Rathe ein. Wie aber dieser keine Rücksicht darauf nahm; so brauchte der Adel Gewalt, und bat die Kaiserin, durch eine von 360 Personen unterschriebene Bittschrift, um Abstellung dieses Unfugs. Dies geschah glücklich, ohne allen Lerm, den 24 Febr. 1730, zum Nutzen, zur Macht, zur Ehre, und zum Ruhm der Kaiserin und des Reichs: und hiebei ist es seitdem unveränderlich geblieben.

Zweiter

Zweiter Anhang.

Es ist mir unangenem, daß ich vorstehende Abhandlungen, die, wenigstens in Rücksicht auf ihren Inhalt, wichtig und gemeinnützig sind, mit einer Nachschrift schließen muß, die nur zwei Individua samt ihren Interessenten betrifft, und folglich unerheblich ist: aber ich muß.

Ich habe, in dieser Schrift, mich gegen den Herrn OCR. Büsching, oder welches hier einerlei ist, ich habe die historische Warheit gegen dieses Gelerten viele in dieser wichtigen Materie begangene, zum Teil sehr verwegene (siehe z. Ex. oben S. 39 folgg.) Irrtümer, von ihm selbst heftig dazu gedrungen, verteidiget. Ich habe sie, wie ich hoffe, so einleuchtend und vollständig verteidigt, daß kündige Leser, die Gründe von der Art zu beurteilen fähig sind, nun den Streit, so lange nicht ganz neue Acten zum Vorschein kommen, für geschlossen ansehen werden.

Aber, empfindlich darüber, wird Herr B. erstlich, um die Aufmerksamkeit des Publici von der Hauptsache und seiner kleinen Niederlage abzulenken, allwieder klagen, daß ich mit ihm zanke: zweitens wird er den Schriftsteller, den er nicht überwältigen kan, allwieder faren lassen, und den Menschen angreifen; und, wenn er auch diesen unangreiflich findet, ihn allwieder,

 durch

durch Verdacht wenigstens und dergleichen, beschmitzen wollen.

So hat er es vor 2 Jaren bei meinem Oskold und Dir gemacht: so wird er es vermutlich jetzo wieder machen. Also

Erstlich:

Blos andrer Meinung seyn, wie ein andrer, und es laute sagen: heist nicht zanken. Selbst tadeln, wenn es mit Gründen und Anstand geschiebt: heist nicht zanken. Aber sich gegen ungegründeten und noch oben drein unhöflichen Tadel verteidigen, eine mit Chicane angefochtene Warheit durch Beweise retten, sich den wiederholten Neckereien, eines nie gereizten und doch nie ruhenden Angreifers von Belang, endlich einmal mit Ernst und Nachdruck widersetzen, in der einzigen Absicht, um für die Zukunft Ruhe zu haben: das heist noch weniger zanken, sondern es heist, in der Sprache der Sitten und aller Völker, sich eines Zänkers erwehren.

Wer den gegenwärtigen Streit über Rußlands Grundgesetze angefangen habe, Herr B. oder ich? wie Er ihn angefangen? ob ich Ihm den mindesten Anlaß dazu gegeben habe? — davon sehe jeder, wem daran gelegen ist, oben S. 14 folgg. nach. Hier also kein Wort weiter davon. Entweder muß Herr B. hier wenigstens gestehen, daß der Zänker Er sei; oder Zänker muß ihm heissen „jeder, der nicht mit Ihm irren will“. Daß ich mit meiner Defension erst nach 2 Jaren komme, thut nichts bei einer Sache, die keiner Verjärung fähig ist.

Aber

Aber „im Oskold und Dir hatte ich Herrn B. doch angegriffen, ihm den Krieg erklärt, auf die mutwilligste Weise erklärt, ihm heftig gedroht"? So klagte damals Herr B. und die Seinigen, und klagten so laut, und so stark, und so oft, daß selbst einige meiner auswärtigen Freunde davon betäubt wurden, und mich in Briefen fragten, warum ich doch Herrn B. angegriffen hätte?

Ich Herrn Büschingen angegriffen? Schon a priori ist der Verdacht unwarscheinlich. Wer wird den rüstigen Mann angreifen, dessen ganzes Leben beinahe Ein Zank ist! Wer wird nicht froh seyn, vor dem Schriftsteller nur in Ruhe zu bleiben, der aus dem Tadeln andrer notorisch ein Handwerk macht, einen ihm selbst gemachten Vorwurf aber selten oder nie ungerügt läßt, und gewohnt ist, bei jedem Streit das letzte Wort zu haben?

Ich angegriffen? — Nothwehr und Angriff müssen Synonymen seyn; oder meine Freunde müssen das Datum meines Oskolds (den 29 Sept. 1773) übersehen haben.

Bis zum 18 Sept. 1772 hatte mich Herr B. meines Wissens (denn genau will ich nicht rechnen) öffentlich nicht angegriffen: warum so lange nicht, gehört in Anekdotenkrämerei, womit ich mich nicht abgebe. Nun aber unterzeichnete er die weyl. berühmte Conföderation mit dem Herrn Verf. der Untersuchungen über die alte nordische Geschichte, und schrieb die Vorrede zu diesem Buche. Er, der Gott dankt, daß er sich nicht darüber freut, wenn andre belei-

digt werden, und die Feindseligkeiten, die ein Gelerter an dem andern ausübt, mit Betrübniß liest, schrieb diese Vorrede, und hob dieses, durch seine Vorsorge erschienene, jetzo teils widerlegte teils vergeßne Buch, bis in den Himmel; alles auf meine Kosten. Und ich —— schwieg.

Man weiß schon, was dergleichen Schweigen manchmal für Wirkung thut. Das nächste Jar 1773 fingen Herrn Büschings Wöchentliche Nachrichten an: und schon im ersten halben Jare erinnerte er sich meiner mer als einmal. Ein gleiches geschah seitdem auch in den Vorreden seines Magazins; und nach der Regel immer auf eine mir nachteilige Weise. Und ich —— schwieg.

Das gieng nun so fort; des Hackens und Neckens ward gar kein Ende, und endlich fiel er gar auch über meine Freunde her, sichtbar blos weil sie meine Freunde waren. Und nun erst — nachdem ich dem kleinen Unfuge fast ein volles Jar zugesehen, und immer geschwiegen hatte, so lang er blos mich beleidigte — und nun schwieg ich nicht länger, sondern ließ den Oskold drucken, dessen wirkliche Beantwortung Herr B. noch immer schuldig ist, und immer schuldig bleiben wird.

Nun, chronologisch untersucht, wer von uns beiden ist der Zänker, der Angreifer, der Kriegserklärer; Herr B. oder ich? Und wer von uns beiden ist der Angegriffene, der blos sich Verteidigende, der andre in Ruhe läßt, aber gerne selbst auch Ruhe haben möchte, widrigenfalls

falls er seine natürliche Rechte braucht; Herr B. oder ich? Russen und Türken mag ich hier nicht einmengen, wie Herr B., nach seinem eignen Ausdrucke, paruis componere magna solebat.

Aber gerade so ist es mir auch mit Hrn. Thunmann ergangen! 100 Seiten ließ derselbe gegen mich drucken, ehe mir sein Name je in die Seele, geschweige in die Feder, gekommen war: auf 5½ Seite verteidigte ich mich gegen diese 100 Seiten: und nun klagte Herr Th., in einem Manifeste in den Hallischen Zeitungen, zweimal über Angriff. Nothwer und Angriff, in welcher Sprache sind das Synonyma? Prätendiren denn die Herren das Recht der Klapperschlange, daß, wer einmal von ihnen zum Object ihrer Kritik auserseben worden, sich nicht rühren und rütteln dürfe, sondern betäubt sein Schicksal von ihnen erwarten soll?

Findet Herr B. Feler in meinen Schriften; so rüge er sie nach Herzenslust. Bringt es seine Natur und Gewohnheit mit sich, daß er seine Meinung lebhaft und freimütig sage: so sage er sie. Willkommen sei er mir, und, je nachdem die Sache und mein Feler wichtig ist, dem ganzen Publico. Nur, wie sichs von selbst versteht, dieses Recht habe ich und jeder andre, dessen Natur und Gewonheit es so mit sich bringen sollte, gegen ihn auch; und wenn ich mich dieses Rechts vor dem Jar 1773 nie gegen ihn bedient habe, so geschah es aus Gründen, die ich schon anderswo gemeldet habe.

Wie kan er es also eine böse Bemühung nennen, wenn ich Feler in seinen Schriften aufsuchte?

te? Hat er das nicht augenscheinlich bei den meinigen gethan, und thut er es nicht fast wöchentlich noch an andern? Hat nicht auch Herr Thunmann, wie dieser selbst gesteht, meine Allgem. Nord. Geschichte wirklich in der Absicht gelesen, um Feler darinn zu finden?

Nur wenn man andre eines begangenen Felers bezüchtigen will, muß man seiner Sache doppelt gewiß seyn, sonst kommt man dreifach übel an: man behauptet sonst einen Irrtum; man beleidigt den, der Recht und Warheit auf seiner Seite hat; man wird lächerlich, da man Triumph träumte, und sich mutwillig eine Schlappe zuzieht.

Aber wie oft sich Herr B. in dem Stücke versehe, wenn er in solchen Schriftstellern, auf die er einen Groll hat, Feler sucht: würde unglaublich seyn, wenn es sich nicht so leicht erklären ließe. Er urteilt unerhört hastig: des Morgens liest er so ein Buch, und des Nachmittags schon, bei noch wallendem Blute, spricht er ihm sein Urteil (Wöchentl. Nachr. 1774 S. 392). Dann verwechselt er freimütig mit leidenschaftlich, und lebhaft mit beleidigend. Dann bezieht ihn sein Affect: dieser lauft voraus in die Druckerei, und läßt ihn mit aller seiner sonstigen Gelersamkeit und Klugheit im Stiche.

Wenn ihm nun so was menschliches begegnet, daß er, außer sich gebracht, ein ungerechtes und erweislich falsches Urteil fällt: darf sein Verurteilter nicht dagegen muchzen, nicht appelliren, nicht ihn selbst zur Revision anhalten, bei schwerer Strafe, für einen Zänker

ker ausgescholten zu werden? Kan er für seine Wöchentliche Nachrichten größere Rechte verlangen, als er selbst, und viele andre brave Männer unsrer Kirche, den symbolischen Büchern nicht einmal zugestehen?

Ich schreibe auf Latein: *vidi viginti hortos*. Ein „mir an gründlicher Gelersamkeit weit überlegener“ Mann höhnt mich öffentlich aus, einmal, daß ich viginti hortos und nicht vigintos hortos, und zweitens, daß ich figinti für viginti, geschrieben. Wenn ich nun vermute, daß einige, die diese Stelle lesen, nicht Zeit haben, meine Stelle nachzuschlagen, und also wirklich glauben möchten, ich hätte hier zwei Feler begangen: darf ich dem gelerten Manne nicht öffentlich melden, einmal daß ich mit Grunde viginti und nicht vigintos gesetzt, und zweitens daß es nicht war sei, daß ich viginti mit einem f geschrieben? — Nun gerade dies war der Fall mit meinem Satze: Jordan hat den Namen Schweden auch; wo mir die Herren aus auch, zuerst, machten, und den Kirchenvater Augustin mit der Himmel weiß was für einem Augustin vermengten. Und zankte ich, griff ich an, wenn ich sagte: ich habe auch, nicht zuerst, geschrieben; und der Mönch Augustin des 16ten Säc. kan nicht St. Augustin des 5ten Säc. seyn?

Ich verteidige die Ehre der rußischen Annalenhandschriften. “Sie sind jung, sagt Herr B., denn sie sind, wie ich selbst gestünde, auf Papier geschrieben; Linnenpapier aber sei erst im 14ten Säc. gemein geworden„. Wenn ich nun aber Herrn B. an etwas erinnerte, was er vermutlich schon weiß, damals aber im Affect

nicht bedachte, daß es außer dem Linnenpapier noch anderes gäbe, das weit älter wäre; wenn ich ihn belerte, daß die Russen weit eher Baumwollen- oder Seidenpapier aus Asien, als Linnenpapier aus Europa, gehabt, daher dieses Volk noch bis auf den heutigen Tag zu Papier und Baumwolle nur Einen Namen habe; wenn ich also daraus folgerte, daß, da ich von Papier überhaupt, und er von Linnenpapier insbesondre, gesprochen, sein Syllogism 4 Füße habe, und folglich nichts tauge: griffe ich ihn an? zankte ich mit ihm?

Für weit beleidigender würde er es für sich halten müssen, wenn ich von seinen unaufhörlichen Erinnerungen gar keine Notiz nähme, und ihm nie die Gründe meldete, warum ich solche nicht befolgte. Denn das Gar-keine-Notiz-nemen ist ein Betragen, das man sich nur gegen eine Klasse von Kritikern erlaubt, zu der Herr B., wie niemand besser als er selbst weiß, nicht gehört.

Freilich mags ihm wehe thun, wenn ich ihm auf die Art die Freude eines vermeintlichen Triumphs verderbe, und, indem er mich zu einem Unwissenden hat demonstriren wollen, ich nachher beweise, daß der Unwissende — nicht ich bin. Mir selbst thuts wehe: aber kan ich anders?

Die ersten 5 Bogen dieser Schrift waren schon vor Jar und Tagen gedruckt. Da sich indeß Herr B. gegen einen Gelerten hier in Göttingen schriftlich hatte vermerken lassen, daß er des Streitens mit mir ein Ende machen wolle: so zögerte ich mit der Ausgabe derselben, und

hätte

hätte sie vielleicht gänzlich unterdrückt. Ich erwähnte auch seit der Zeit seiner mit keinem Worte, und erwiederte so gar auf seine tobende Ausfälle gegen mich im Jar 1774, die doch nicht wol ohne Antwort bleiben konnten, keine Sylbe. Aber wer nicht ruhen konnte, das war Herr B. "Je vous hais parceque je sais que vous me devriez haïr". Erst fiel er über die Chronik von Leipzig her: ein Buch, dessen Sätze zwar ich alle auf meine Rechnung nehme, von dem aber doch Herr B. vermutlich aus seiner Anekdotengeschichte selbst weiß, wie wenig Ursache ich habe, es für meine Arbeit zu erkennen. Dann machte er sich an die neuen Hefte meines Briefwechsels, so wie sie nach einander herauskamen, behandelte sie *à sa façon*, und folgte mir immer auf dem Fuße; Proben davon will ich künftig bei anderer Gelegenheit geben. Wenn das Ruhe, Stillstand, und Frieden halten heißt: so ist freilich der ein zänkischer gramlicher Mann, dem es ungelegen ist, sich von Herrn B. ohne Aufhören, zum Schaden der Warheit, necken zu lassen.

Zwar weiß ich und läugne es nicht, daß er seitdem, mit unter, auch sehr freundschaftliche Gesinnungen gegen mich geäußert hat, — falls ihm dieses Beiwort nicht mißfällt; und auf diesen Fall statte ich ihm aufrichtigen Dank dafür ab: denn welchem statistischem Schriftsteller wird Herrn Büschings Beifall nicht angenem seyn? Aber Ein Lob, sei es verdient oder nicht verdient, ist warhaftig keine Vergütung für zehen hämische und ganz unverdiente Verweise. Und Joab küßte den Collegam Abner gar, wie er ihn — recensirte.

So

So viel vom Ersten. Nun aber Zweitens:

Wenn Herr B. den Schriftsteller nicht überwältigen kan: so läßt er ihn faren, und greift dessen Freunde, dessen Verleger, oder gar im Schriftsteller selbst den Menschen, an.

Er greift mich in meinen Freunden an. Man sehe z. E. Wöchentl. Nachr. 1774 S. 369, wie schlau er mich mit einem derselben hat zusammenhetzen wollen! — Doch das war ein *Coup manqué* für Herrn B., wie er wol selbst schon wissen wird. Uebrigens Freunde und Auctoren zusammen hetzen, kommt mir eben so vor, als Eheleute uneinig machen: die das letztere thun, haben bereits im Deutschen ihren Namen. Doch der Geschmack ist im sittlichen wie im physischen verschieden.

Er greift meinen Verleger an, und will ihn ebendas. S. 371 um den Absatz eines meiner Bücher bringen. Ob ihm seine Absicht gelungen sei, weiß ich nicht. Wäre es: so hätte sich mein Verleger blos an ihn zu halten; und um sich seines Schadens gerecht zu erholen, riethe ich ihm unmaßgeblich, aus den Büschingschen Wöchentl. Nachr., '4 Jargängen à 8 Rthlr., blos das gemeinnützige in Ein Bändchen à 16 Gr. zusammen drucken zu lassen.

Endlich gar den Menschen greift er im Schriftsteller an. Eine in hohem Grad unlitterarische Disputirart! zwar gewönlich unter einer verworfenen namenlosen Auctorenklasse, aber eckelhaft in den Augen eines jeden ehrliebenden Mannes, und unwürdig für einen Schriftsteller

steller von Herrn Büschings Ruhm, Stand, Amt und Alter.

Nenne mir Herr B. einen einzigen rechtlichen Menschen, von Diogenes dem Darikenbeschneider an, bis auf unser Jar herab, der sich ein Geschäffte daraus gemacht hätte, in dem Privatleben seiner Zeitgenossen herumzuwülen, und Personalitäten von ihnen zu verbreiten, blos um sie lächerlich oder gar verhaßt zu machen.

Schon unzälichemale haben die würdigsten Männer unsrer Nation, in der Allgem. Deutsch. Bibl., und anderswo, gegen diesen Unfug laute gepredigt.

"Jeder Tadel, jeder Spott, den der Kunstrichter mit dem kritisirten Buche in der Hand „gut machen kan, ist dem Kunstrichter erlaubt. „Aber sobald der Kunstrichter verräth, daß er „von seinem Auctor mer weiß, als ihm die „Schriften desselben sagen können; so bald er „sich aus dieser näheren Kenntniß des geringsten „nachteiligen Zugs wider ihn bedient: sogleich „wird sein Tadel persönliche Beleidigung. Er „hört auf, Kunstrichter zu seyn, und wird — „das verächtlichste, was ein vernünftiges Geschöpf werden kan. — Klätscher, Anschwärzer, „Pasquillant". Hart ist dieses Urteil (in den Antiquar. Briefen II), aber wahr. Und härter noch muß es seyn, wenn das, was der Klätscher zu wissen Mine macht, nicht einmal wahr ist; wenn der Angeschwärzte *cantabit vacuus* etc.

Auf meine erste, abgenötigte, litterarische, Verteidigungsschrift gegen Herrn B., den Oskold und Dir, antwortete er im Novemb. 1773: er

wisse,

wisse, daß nahmhafte Männer ein Werk unter Händen hätten, in welchem sie, aus den zuverläßigsten Urkunden, wer weiß was alle für Böses von mir, deutlich darstellen würden; und schloß mit dem Epiphonem, diese Nachricht sei wichtig für mich.

Ich war damals auf einer ausländischen Reise. Meine Freunde, und andre, schauten fleißig nach diesem Werke aus; ich selbst erwartete es von einem Monate zum andern: aber es kam nicht. Was sollte ich thun? Herrn B. mahnen, auffodern? — Da wäre ich schön angekommen. Gewißlich hätte dann Herr B. eine großmütige Mine angenommen, hätte gesagt, daß, wenn ich künftig nur fromm seyn wollte, er mich aus christlicher Liebe verschonen wolle: und so hätte er, für einmal, zweimal triumphirt. Also ich mußte ihn reizen, durch seine Vorsorge die Ausgabe des Werks zu beschleunigen; und dieses that ich in der Lemgoer Bibliothek: und nun geschah zum Teil, was ich hatte haben wollen. Nun erfur ich wenigstens, 1) wer die nahmhaften Männer wären, die das Werk unter Händen hätten: diese nahmhaften Männer waren Herr D. Büsching, er selbst, er ganz allein im Plurali Collectiuo. Nun erfur ich, 2) was das für zuverläßige Urkunden wären, mit denen mir gedrohet worden war: sie bestunden 1) in dem, was Herr B. vernommen haben will, und 2) in Privatbillets, die ich vor 12 oder mereren Jaren an ihn geschrieben haben soll.

Vernommen also will Herr B. etwas nachteiliges haben, mich betreffend: von wem ers

ver-

vernommen? — sagt er nicht. Nun so setze sich ein Zeitungsschreiber hin, und vernehme z. Ex. die Eltern, deren Söhne Herr B. als seine Schulkinder in seinen Schulprogrammen, wie ich aus den Stockholmischen *Lærda Tidningar* ersehe, gebrandmarkt hat: er vernehme (um mit erdichteten Beispielen fortzufaren) einen Candidaten, dem Herr B. ein Attestat versagte, weil er ihm nach seinem Gewissen keines geben konnte: er vernehme einen Verschwender, der von Herrn B. Geld borgen wollen, und wie billig nichts erhalten hat: er vernehme eine Magd, die Herr B. Diebstals wegen aus dem Hause gejagt, u. s. w. Er verneme alle diese Personen, und forsche

et ab *hoc*, et ab *hac*, et ab *illa*,

was sie von Herrn B. halten, nenne aber NB. seine Zeugen nicht, sondern lasse nur ihre Aussagen in seine Zeitung drucken. Wie würde das ehrliebende Publicum eine solche Zeitung nennen? — gewiß, eine litterarische **Mördergrube.**

Große Cirkel haben mer Berürungspuncte, wie kleine. Herr B. ist, in einem Raume von wenig Jaren, an vier verschiedenen Orten ansäßig gewesen. Er rechne, sich an jedem Orte nur 2 Neider und 8 Feinde gemacht zu haben (und zuverläßig hat er deren, sonderlich von der letzten Klasse, mer, ob ers gleich vielleicht nicht weiß, oder nicht glauben will). Er setze, jemand verneme diese 40 nur, und halte es für seine Pflicht, das Vernommene, sogleich drucken zu lassen: was hielte Er selbst von dem Manne? Nach Gewissen verführe dieser zwar so, und in so ferne als

als ein ehrlicher Mann, denn er glaubte, nach Pflicht zu handeln: aber die meisten Königsmörder handeln auch nach vermeintlicher Pflicht; und ich mag in keiner Welt leben, wo jeder nach seinem Gewissen handeln darf.

Und was will Herr B. von mir vernommen haben? — daß ich unverträglich wäre. Das kommt nun sehr auf Umstände an, unter denen einer so gescholten wird, ob es einem Ehre oder Schande bringe. Ein fauler Wollüstling, der arbeiten kan, aber nicht arbeiten mag, und doch gut leben will, wird den ein Geizhals nennen, auf dessen Beutel ihm kein Anschlag gelingen will. Und der Zänker von Profeßion wird den für Unverträglich ausrufen, der sich nicht phlegmatisch von ihm hudeln läßt, sondern ihm nach Gebühr und mit Fortgang Widerstand leistet. Aber jener Geizhals, und dieser Unverträgliche, sind notorisch beide brave Leute.

Es giebt gewisse Unarten, die das eigene an sich haben, daß die damit Behafteten gerade diese Unart andern so gerne aufheften wollen, die sie zu Opfern dieser ihrer Unart, aber vergeblich, haben machen wollen. Ein feister Bettler, nach D. Luthers Ausdruck und voriger Beschreibung, ist doch gewiß der größte Geizhals, der sich denken läßt; er selbst giebt andern nichts, wie er doch könnte, wenn er arbeiten möchte, und will noch oben drein von andrer Leute Schweiße leben: aber wer ist fertiger, andre, die ihrer Faulheit nicht fröhnen wollen, für Geizhälse auszuschelten, als eben diese Bettler? — Und eben so die Zänker: diese müssen Leute haben, mit denen

sie

sie zanken, und treffen wol manche, die es hinnemen, und ihnen blos verachtend aus dem Wege gehen: kommen sie aber einmal an den Unrechten, der keinen Beruf fühlt, daß er sie ihr Talent an sich üben lassen soll; dann pfuchzen sie wie Puterhähne, schreien, als wäre ihnen groß Unrecht geschehen, und thun, als wenn sie von den Stillen im Lande und blos der leidende Teil wären: und dann muß freilich der andre, der nichts that, als sich eines Zänkers erwehren, selbst der Unverträgliche heissen. Vltro bellum inferentes, postquam superati sunt, queruntur, quod *iniuriam facere nequierint*, SALLVST.

Ich ziehe aus allem die Folge, daß kein bedächtiger Mann einem andern öffentlich einen moralischen Feler von der Art vorwerfen werde, zu dessen Erweis ein unendlich kleines und weitläuftiges Detail gehört, und ohne dessen Erweis Kläger sich dem noch schwerern Vorwurf der Verläumdung oder Klätscherei preis giebt.

Das war die erste Klasse von Herrn Büschings zuverläßigsten Urkunden: er hatte vernommen. Die zweite sind, nach seiner eignen Angabe, Privatbillets, die ich, jetzo vor 14 Jaren, in Petersburg, in bloßen Privatangelegenheiten, an ihn geschrieben haben soll: diese, sagt er, wolle er gewiß drucken lassen.

Vor einem Manne, der Privatbillets, die nicht fürs Publicum, sondern für 2 Augen, und blos in Privatangelegenheiten, geschrieben sind, nicht Jare, sondern Jarzehende lang, aufhebt, um

um sie dereinst zum Nachteil des Schreibenden drucken zu lassen; noch mer, der dergleichen Billets auch von andern, wo er sie habhaft werden kann, in gleicher Absicht zusammenträgt und sammlet: vor einem solchen Manne pflegt man sich sonst zu kreuzigen und zu segnen!

Ich aber erlaube Herrn B. gegen mich, was ich mir nie gegen ihn und gegen keinen Menschen in der Welt erlauben werde. Jede Zeile, die ich je an ihn oder an andre geschrieben habe, lasse er, wenn er will, und in welcher Absicht er will, drucken.

Nur fodre ich, erstlich, daß Herr B. diese sogenannte **Urkunden** in einer vollständigen Suite, d. i. nicht meine Antworten bloß, sondern auch seine eigene vorhergegangene Briefe, und jeden einzelnen Brief *in extenso*, drucken lasse. (Sein abscheulicher Uriasbrief *W. Nachr.* 1774 S. 401 muß Nro. 1 in dieser Sammlung seyn). Wer dergleichen Stücke bruchweise edirt, und dadurch den Leser verleitet, sie anders zu verstehen, als sie im Zusammenhange mit dem Ganzen lauten: der ist, ich weiß nicht ob in der Sprache der Justiz? doch sicherlich nach dem Urteile der ehrliebenden Welt, ein Falsarius. Und zweitens behalte ich mir vor, die notdürftigen Erläuterungen, von denen die **Urkunden** selbst nichts besagen, von Thatsätzen, worauf sie sich beziehen, hinten nach zu geben. Wenn z. Ex. einer meiner Briefe an Herrn B. etwas lakonisch und nachdrücklich klänge: so behalte ich mir den Beweis ex antecedentibus vor, daß solcher nicht einmal so nachdrücklich gewesen, als

er,

er, bewandten Umständen nach, von Rechtswegen hätte seyn können, dürfen, und sollen.

Daß übrigens Herr B. Anlaß gewesen, daß ich 1761 nach Rußland gekommen bin; ist wahr, und erkenne ich mit Danke. Hätte ich damals die K—er Zeitungen gelesen, so würde mir der Drucker dieser Zeitung dieser Anlaß geworden seyn. — Klein ist die Seele, die wirkliche Woltaten vorwirft. Kleiner noch ist die, die ihre Woltaten selbst vergrößert, Anläße und Ursachen vermengt, und auf ihre winzige Gefälligkeiten einen Preis setzt, für den sie kein ehrlicher Mann, wenn er sie vorausgewußt, hätte kaufen mögen und können.

Daß nachher Herr B. alle seine geringe Kräfte angewandt, mich aus Rußland, von der Akademie, von dem rußischen Archive derselben, und so mit von der ganzen rußischen Geschichte, wieder wegzukriegen; ich aber alle meine geringe Kräfte gebraucht, seine Absichten zu vereiteln, und sie glücklich vereitelt habe: ist auch wahr. Dieß mag nun mein Hauptverbrechen gegen ihn seyn. Mich wundert, daß er selbst nichts davon erwähnt hat!

Aber über die einzige Ursache meiner Reise nach Rußland, über die erste und ware Privatursache meines Misvergnügens daselbst, über die vornemste Ursache von Herr Büschings Groll auf mich 2c. 2c. 2c., hat Herr B., von seinem Affect überrascht, sehr viel Verdrehtes und Unwahres drucken lassen. Nur sind das kleine Privatsachen, die nur ihn und mich angehen:

ohne Not also darf ich sie nicht dem Publico bieten, gegen welches ich gebührenden Respect habe. Nötigt mich aber Herr B. dazu, dann bin ich entschuldigt: und nötigen laß ich mich in dem Falle gerne.

Hier breche ich für diesmal ab: ich wünschte, auf immer. Aber dies hängt nicht von mir, sondern von dem Herrn B. ab.

Einige mir sehr ehrwürdige Freunde rieten mir, zu schweigen, weil Herr B. doch nicht schwiege. Ich antwortete: dies wisse ich wol, und wolle ihm auch gerne das letzte Wort lassen; nur müsse dieses letzte Wort kein sich auf das *semper aliquid haeret* gründende Unfactum seyn.

Sie sagten ferner: der Streit sei persönlich, das Publicum neme keinen Teil daran; folglich gewönne Herr B. nichts, und ich verlöre nichts. Ich antwortete: das Publicum neme freilich keine Notiz von einem Streite, der so, wie ihn Herr B. gedrehet hat, nicht mer litterarisch ist; aber doch wol meine auswärtige Freunde. Und diese irre zu machen, darauf trägt es doch Herr B. recht eigentlich an, wie mir aus einigen von ihm gebrauchten kleinen Künsten warscheinlich wird. Wem aber ist, an dem Urteile dreier würdiger Freunde von unserm Character, nicht mehr gelegen, als an dem Urteile des ganzen Publici von unsern Einsichten?

Und dann ist meine Bemühung nicht blos apologetisch für mich; sie kan vielleicht für das Publicum selbst, und viele würdige Glieder dessel-

desselben, verdienstlich werden. Wie wenn diese meine kalte, aber mit Gründen belegte, und von allen widerlichen unhöflichen Worten, die sich Herr B. im Toben so häufig entfaren läßt, reine Vorstellung, den berühmten Mann bewögen, künftig gegen die Ehre andrer überhaupt zärtlicher zu werden, von niemanden mer Personalitäten drucken zu lassen (wie er noch ohnlängst von zween verstorbnen göttingschen Professoren, zum waren Verdruß, nicht blos der Angehörigen, sondern aller Ehrliebenden, gethan), und das Vergnügen, der Welt Anekdoten von Privatleuten zu sagen, die niemanden und ihm selbst nichts nutzen, manchem aber schaden können, höheren Pflichten aufzuopfern, die einem Manne von seiner Reputation, und seinem Stande, und seinem Alter, dreimal heilig seyn müssen? Mir wirft er, ohne Beweis, Geringschätzigkeit gegen noch lebende Gelerte vor; aber von todten und lebendigen Gelerten gehäßige Anekdoten drucken lassen, ist weit mer, als Geringschätzen! Für sich fodert er von andern Gelerten Bescheidenheit und gar Respect: und andern läßt er nicht einmal das allererste Gesetz der Natur, beleidige niemand, zu Gute kommen! Junge ärmliche Schriftsteller mögen immerhin dergleichen Anzüglichkeiten publiciren, die "da sie meist der Bösartigkeit des großen Haufens Narung geben, und dem Hasse und Neide hofiren, ihnen einen gewissen Beifall gewähren", oder ihnen wenigstens Aufsehen verschaffen. Aber was braucht diese Notmittel ein Mann, der sich nicht erst gelerten Ruhm zu erwerben, sondern den bereits erworbnen blos zu erhal-

erhalten und zu vermeren braucht, und hiezu so viele Mittel von edlerer und sichrer Art in Händen hat?

S.

Im Decemb. 1776.

Druckfeler.

S. 66, Anmerk. 38, Z. 4 für nicht durchgängig, ließ, noch durchgängig.

S. 101, Z. 13 für Zank, ließ, Streit.

— 108, Z. 8. für 1774, ließ, 1773.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlözer, August Ludwig von,

Historische Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze

Gotha 1777

Bibl.Mont. 4881
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726143-5
VD18 14890364-001